

Erweiterte Verbleibsanalyse von Teilnehmenden an arbeitsmarktpolitischen Instrumenten



Impressum

Produktlinie/Reihe:	Grundlagen: Methodenbericht
Titel:	Erweiterte Verbleibsanalyse von Teilnehmenden an arbeitsmarktpolitischen Instrumenten
Veröffentlichung:	Mai 2019
Herausgeberin:	Bundesagentur für Arbeit Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung
Autoren:	Kirsten Singer Stefan Tabeling
Rückfragen an:	
E-Mail:	Zentraler-Statistik-Service@arbeitsagentur.de
Telefon:	0911 179 3632
Fax:	0911 179 908053

Weiterführende statistische Informationen:

Internet:	http://statistik.arbeitsagentur.de
Zitierhinweis:	Bundesagentur für Arbeit, Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung, Grundlagen: Methodenbericht Erweiterte Verbleibsanalyse von Teilnehmenden an arbeitsmarktpolitischen Instrumenten, Nürnberg, Mai 2019
Nutzungsbedingungen:	© Statistik der Bundesagentur für Arbeit Sie können Informationen speichern, (auch auszugsweise) mit Quellenangabe weitergeben, vervielfältigen und verbreiten. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen. Im Falle einer Zugänglichmachung im Internet soll dies in Form einer Verlinkung auf die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgen. Die Nutzung der Inhalte für gewerbliche Zwecke, ausgenommen Presse, Rundfunk und Fernsehen und wissenschaftliche Publikationen, bedarf der Genehmigung durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Inhaltsverzeichnis

0.	Kurzfassung.....	4
1.	Einleitung.....	5
2.	Grundlagen der Verbleibsbetrachtung	6
	2.1. Verbleibsanalyse	6
	2.2. Datenquellen der Verbleibsbetrachtung.....	7
	2.2.1. Förderstatistik.....	8
	2.2.2. Beschäftigungsstatistik.....	8
	2.2.3. Arbeitslosenstatistik.....	9
	2.2.4. Leistungsstatistik SGB III und Grundsicherungsstatistik SGB II.....	10
	2.3. Wartezeitkonzept für die Verbleibsanalyse	11
3.	Zielsetzung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente	12
	3.1 Aktivierung und berufliche Eingliederung	12
	3.2 Berufswahl und Berufsausbildung	13
	3.3 Berufliche Weiterbildung.....	15
	3.4 Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	16
	3.5 Besondere Maßnahmen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (berufliche Rehabilitation)	16
	3.6 Beschäftigung schaffende Maßnahmen (ausschließlich SGB II)	19
	3.7 Freie Förderung (ausschließlich SGB II)	20
	3.8 Übersicht Zielsetzungen der arbeitsmarktpolitischen Instrumente.....	20
4.	Kennzahlen zur Verbleibsanalyse	22
	4.1. Grundlagen der Kennzahlendefinition	22
	4.1.1. Eingliederungsquote – Verbleib in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung	24
	4.1.2. Nichtleistungsempfängerquote – Verbleib im Nichtleistungsbezug	27
	4.1.3. Leistungsempfängerquote – Verbleib im Leistungsbezug	29
	4.1.4. Folgeförderungsquote – Verbleib in Folgeförderung	30
	4.1.5. Eingliederungsquote Ausbildung – Verbleib in sozialversicherungspflichtiger Ausbildung	32
	4.1.6. Verbleib in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung und im Leistungsbezug	34
	4.1.7. Verbleib im Leistungsbezug und in Folgeförderung.....	36
	4.1.8. Verbleib im Leistungsbezug und arbeitslos.....	38
	4.1.9. Nina-Quote - Verbleib nicht nachweisbar.....	40
	4.1.10. Im Verbleibsintervall an mehr als 7 Tagen sozialversicherungspflichtig beschäftigt	43
	4.2. Weitere Differenzierungsmöglichkeiten.....	44
5.	Ergebnisse.....	46
	5.1. Beziehungen der Kennzahlen untereinander	46
	5.2. Entwicklung über Verbleibsintervalle.....	49
6.	Fazit	52
7.	Anhang	53

0. Kurzfassung

Durch methodische Erweiterungen hat sich das Spektrum der möglichen Aussagen über den Verbleib von Personen nach einer Förderung durch den Einsatz arbeitsmarktpolitischer Instrumente vergrößert. Es sind nun Aussagen zu Beschäftigung, Leistungsbezug, einer weiteren Förderung und Arbeitslosigkeit möglich. Außerdem lassen sich diese Informationen auch in weiteren Schnittmengen darstellen.

Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Zielsetzungen der Instrumente wichtig. Nicht jede Förderung zielt auf die direkte Arbeitsmarktintegration ab. Es ist somit notwendig die Verbleibsanalyse vor dem Hintergrund dieser Zielsetzungen zu betrachten.

In diesem Bericht werden verschiedene Kennzahlen definiert, die es ermöglichen, einen differenzierteren Blick auf den Verbleib von Teilnehmenden zu werfen. Die Betrachtung hinsichtlich sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung (Eingliederungsquote) wird ergänzt um die Nichtleistungsempfängerquote. Hier wird festgestellt, ob nach dem Ende der Förderung keine Leistungen bezogen werden. Ebenso lässt sich der umgekehrte Fall über die Leistungsempfängerquote darstellen. Die Folgeförderungsquote zeigt, ob eine weitere Maßnahme besucht wird.

Kombinationen der möglichen Verbleibsinformationen führen zu Indikatoren, die Aussagen über Beschäftigung und gleichzeitigen Leistungsbezug, Leistungsbezug und Folgeförderung oder Leistungsbezug und Arbeitslosigkeit zulassen.

Darüber hinaus gibt die Eingliederungsquote Auskunft darüber, ob nach einer Förderung zur Vorbereitung auf eine Ausbildung ein sozialversicherungspflichtiges Ausbildungsverhältnis vorliegt.

Personen, für die sich keine der Verbleibsinformationen nachweisen lassen, werden über die Nina-Quote abgebildet. Hieraus leiten sich Hinweise zum Verbleib nach einer Förderung von Selbständigen ab.

Die grundsätzliche Verbleibsanalyse erfolgt zeitpunktbezogen zwischen dem Ende der Förderung und definierten Messzeitpunkten. Über die Messung der Dauer der Beschäftigung zwischen diesen beiden Zeitpunkten sind Aussagen darüber möglich, ob nach dem Ende einer Förderung eine Beschäftigung stattgefunden hat, auch wenn zum Messzeitpunkt diese schon wieder beendet ist.

Alle Größen lassen sich nach den üblichen soziodemografischen und vermittlungsrelevanten Merkmalen differenziert abbilden.

Für die Analyse einzelner Instrumente wird eine Grafik vorgestellt, die es ermöglicht die Schnittmengen zwischen den unterschiedlichen Arbeitsmarktstatus abzubilden. Damit wird der Vergleich verschiedener Instrumente oder Regionen erleichtert, da die wesentlichen Unterschiede auf einen Blick erfasst werden können. Außerdem wird vorgestellt, dass über die Betrachtung unterschiedlicher Messzeitpunkte eine Verlaufsbeobachtung für Personen, die eine Förderung beendet haben, möglich ist.

1. Einleitung

Was ist aus Personen geworden, die mit arbeitsmarktpolitischen Instrumenten gefördert wurden? Mit der Eingliederungsquote werden Aussagen über eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung getroffen. Mit der Verbleibsquote kann angegeben werden, ob Personen nach Ende einer Förderung nicht arbeitslos sind. Zudem gibt es Informationen zu einer möglichen Folgeförderung Informationen über einen etwaigen Leistungsbezug nach einer Förderung konnten bisher nicht nachgewiesen werden. Diese Lücke wurde nun geschlossen und im Methodenbericht über „Förderungen und Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II“¹ eingeführt.

Die Informationen zum Arbeitsmarktstatus einer Person nach einer Förderung lassen sich nicht nur isoliert in den benannten Quoten, sondern auch als Schnittmengen zwischen den Status ausweisen. Eine systematische Einordnung der Analysemöglichkeiten des Verbleibes von ehemaligen Teilnehmenden ist aufgrund der nun gestiegenen Auswertungsmöglichkeiten notwendig. In diesem Bericht werden neben den bereits bestehenden Kennzahlen weitere neue Kennzahlen eingeführt, so dass die bisherigen Erkenntnisse tiefer analysiert und neue Aspekte beleuchtet werden können.

Im zweiten Kapitel werden die methodischen Grundlagen der Verbleibsanalyse und die jeweiligen Besonderheiten bei der Datengewinnung beschrieben. Dem folgt im dritten Kapitel eine kurze Einordnung der bestehenden arbeitsmarktpolitischen Instrumente insbesondere hinsichtlich ihrer Zielsetzung. Im vierten Kapitel werden die Verbleibskennzahlen systematisch beschrieben und ihre Aussagekraft dargestellt. Dem folgt im fünften Kapitel eine Betrachtung ausgewählter Ergebnisse. Zum einen wird dargestellt, wie sich die Kennzahlen im Zusammenhang darstellen. Dabei werden die unterschiedlichen Ergebnisse zwischen den einzelnen Instrumenten und auch zwischen den Rechtskreisen deutlich. Zum anderen stellt eine Analyse über den Verlauf ausgewählter Kennzahlen für eine feste Austrittskohorte, die zeitliche Entwicklung einer Gruppe nach Ende der Förderung dar. Im abschließenden sechsten Kapitel wird ein Fazit gezogen.

¹ Siehe Methodenbericht [Förderungen und Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II](#)

2. Grundlagen der Verbleibsbetrachtung

2.1. Verbleibsanalyse

In der Förderstatistik der BA wird monatlich der Bestand von Teilnehmenden an arbeitsmarktpolitischen Instrumenten zu festgelegten statistischen Stichtagen betrachtet sowie Zugänge und Abgänge innerhalb eines Monats zwischen zwei statistischen Stichtagen.

Das Erkenntnisinteresse liegt aber auch darin, ob die Zielsetzung der Förderung erreicht werden konnte, z.B. ob eine Beschäftigung aufgenommen wurde oder sich eine weitere Förderung angeschlossen hat. Um sich diesen Fragen zu nähern, wurde ein Recherchemodell für den sogenannten Verbleib von Geförderten nach Beendigung einer Förderung entwickelt, das bereits seit dem Jahr 2005 im Einsatz ist und nun um weitere Status erweitert wurde. Im Folgenden werden Statusinformationen zu Arbeitslosigkeit, sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung, Förderung oder Leistungsbezug in der Förderstatistik als Arbeitsmarktstatus bezeichnet.

Ein Verbleibsintervall bezeichnet dabei den Zeitraum zwischen dem Tag nach dem Austritt und einem späteren Beobachtungszeitpunkt. Innerhalb der Verbleibsbetrachtung kann zum Verbleibsintervall-Ende zu sieben definierten Beobachtungszeitpunkten der Arbeitsmarktstatus recherchiert werden: Die definierten Verbleibsintervalle umfassen 1 Monat sowie 3, 6, 9, 12, 18 und 24 Monate nach der individuellen Beendigung einer Förderung. In diesem Zeitraum lässt sich auch die Dauer einzelner Arbeitsmarktstatus ermitteln. Die Recherche wird für jede Beendigung einer Förderung für die darauffolgenden 24 Monate wiederholt, danach werden die Ergebnisse festgeschrieben.

Die Zählung der Beendigung einer Förderung erfolgt dabei unabhängig davon, ob die Förderung bis zu dem geplanten Ende durchgeführt wurde oder ob die Förderung vorzeitig endete.

In der Förderstatistik folgt die Ermittlung der Erhebungseinheit einem Fallkonzept und nicht einem Personenkonzept. Personen können in einem Zeitraum mehrfach gefördert werden und somit auch mehrfach eine Teilnahme beenden. Insoweit können für ein und dieselbe Person im untersuchten Zeitraum mehrere Verbleibe (verschiedener Teilnahmen) recherchiert werden.

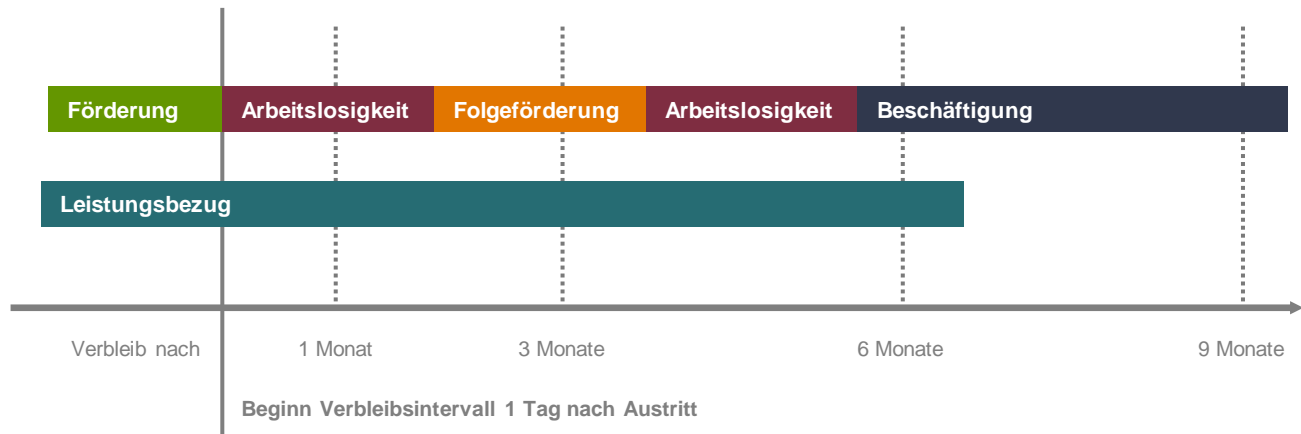
Für die überwiegende Anzahl von arbeitsmarktpolitischen Instrumenten liegen Informationen über das taggenaue tatsächliche Ende der jeweiligen individuellen Teilnahme vor. Für Maßnahmen der Berufsorientierung (BOM) und Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM) liegen keine personenbezogenen Daten vor, so dass kein individueller Austritt festgestellt werden kann.

Für Instrumente, die ausschließlich aus einmaligen finanziellen Hilfen oder Sachleistungen bestehen, existieren keine Austritte. Um dennoch auch diese Förderungen in die Verbleibsrecherche integrieren zu können wird das Datum der Bewilligung als Ausgangspunkt für die Bestimmung des Verbleibsintervall-Endes genutzt. Es stehen somit auch Verbleibsinformationen für sog. Einmalleistungen zur Verfügung.

Das nachfolgende Schaubild verdeutlicht beispielhaft die Vorgehensweise bei der Ermittlung des Arbeitsmarktstatus zum jeweiligen Verbleibsintervall-Ende.

Abbildung 1

Ermittlung des Arbeitsmarktstatus – Schema



Im dargestellten Beispiel schließt sich an eine Förderung direkt eine Phase der Arbeitslosigkeit an. Die Verbleibsrecherche liefert nun einen Monat nach dem Ende der Förderung die Information, dass Arbeitslosigkeit zu diesem Zeitpunkt vorliegt. Bei der Untersuchung zum Ende des dreimonatigen Verbleibsintervalls kann eine weitere Förderung festgestellt werden. Sechs Monate nach dem Ende der Förderung liegt eine Beschäftigung vor. Die kurze Arbeitslosigkeitsphase vor dem Beginn der Beschäftigung fällt zwischen zwei Messzeitpunkte und wird daher zum Verbleibsintervall-Ende als Arbeitsmarktstatus nicht ermittelt. Parallel wird ermittelt, ob zu dem jeweiligen Messzeitpunkt die Person im Leistungsbezug war. Im Beispiel trifft dies für die Untersuchungen zum jeweiligen Verbleibsintervall-Ende nach ein, drei und sechs Monaten zu. Für den Zeitpunkt nach neun Monaten wird kein Leistungsbezug mehr festgestellt.

2.2. Datenquellen der Verbleibsbetrachtung

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit erstellt verschiedene Fachstatistiken. Informationen zur Arbeitslosigkeit und zur Arbeitsuche werden im Rahmen der Arbeitslosenstatistik veröffentlicht. Informationen über sozialversicherungspflichtige oder geringfügige Beschäftigung stellt die Beschäftigungsstatistik zur Verfügung. Die Berichterstattung über Arbeitslosengeldempfänger (SGB III) erfolgt in der Leistungsstatistik SGB III. Über den Bezug von Leistungen nach der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) wird in der Grundsicherungsstatistik SGB II berichtet. Der Einsatz arbeitsmarktpolitischer Instrumente wird in der Förderstatistik nachgewiesen.

Die hierfür wesentlichen Daten werden als Sekundärstatistik aus Prozessdaten in Form einer Vollerhebung aus drei Quellen generiert:

- Operativ genutzte EDV-Anwendungen der Agenturen für Arbeit und Jobcenter in gemeinsamen Einrichtungen
- Datenlieferungen der Jobcenter in zugelassener kommunaler Trägerschaft (über den Datenstandard XSozial-BA-SGB II)

- Beschäftigungsmeldungen zur Sozialversicherung durch die Betriebe

Mit einem statistikübergreifenden pseudonymisierten Identifikator können Informationen aus den Fachstatistiken abgegriffen und zusammengeführt werden. Somit stehen für jeden Austritt aus einer Maßnahme die entsprechenden Verbleibsinformationen zur Verfügung. Nachfolgend wird näher erläutert, welche Informationen aus den einzelnen Fachstatistiken gewonnen werden.

2.2.1. Förderstatistik

Für einen Austritt aus einer Maßnahme lässt sich bestimmen, ob zu einem Verbleibsintervall-Ende eine oder mehrere weitere Förderungen vorliegen. Ist dies der Fall, spricht man von einer Folgeförderung. Liegen mehrere Förderungen vor, so wird die mit der höchsten Teilnahmedauer ausgewählt. Es lässt sich zudem bestimmen, mit welchem Instrument diese Folgeförderung stattfindet. Einmalleistungen werden nicht in die Ermittlung der Folgeförderung einbezogen. Dieses sind im wesentlichen Förderungen aus dem Vermittlungsbudget und Sachmittel für Selbständige.

Die Berichterstattung der Förderstatistik unterliegt einer Wartezeit von drei Monaten. Da die Information über die Folgeförderung auch aus der Förderstatistik stammt, liegt diese stabil erst drei Monate nach dem Verbleibsintervall-Ende vor. Endet eine Förderung Anfang Januar und wird beispielsweise ein Verbleibsintervall von 6 Monaten zu Grunde gelegt, so wäre eine im Verbleibsintervall begonnene und zum Beobachtungszeitpunkt andauernde Folgeförderung mit stabilen Ergebnissen erst im Oktober berichtbar.

Grundlagen der Förderstatistik

Die Förderstatistik erfasst Förderungen bzw. Teilnahmen von Personen an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktförderung (§ 3 Abs. 2 SGB III) und Leistungen zur Eingliederung (§§ 16 bis 16i SGB II) des Bundes. Es erfolgt eine Zählung von Förderfällen bzw. Teilnahmen, nicht von Personen. Förderdaten werden zum einen aus den entsprechenden Fachverfahren der Bundesagentur für Arbeit für Agenturen und Jobcenter in gemeinsamen Einrichtungen (CoSach) und zum anderen aus den Datenlieferungen der zugelassenen kommunalen Träger (Modul 13) gewonnen.

2.2.2. Beschäftigungsstatistik

Aus den Daten über sozialversicherungspflichtige und geringfügige Beschäftigung lassen sich zwei (besonders) wichtige arbeitsmarktbezogene Aspekte im Zusammenhang mit der Verbleibsanalyse abbilden. Zum einen kann festgestellt werden, ob zum Verbleibsintervall-Ende eine Beschäftigung vorliegt und zum anderen, wie lange eine Person innerhalb des Verbleibsintervalls beschäftigt ist. Dabei spielt es im zweiten Fall keine Rolle, ob die Person zum Messzeitpunkt noch beschäftigt ist. Üben ehemalige Teilnehmende

Grundlagen der Beschäftigungsstatistik

Die Beschäftigungsstatistik berichtet über sozialversicherungspflichtig und geringfügig-beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie über ihre Beschäftigungsverhältnisse.

Grundlage der Beschäftigungsstatistik ist das Meldeverfahren zur Sozialversicherung, in das alle Arbeitnehmer (einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten) einbezogen sind, die der Kranken- oder Rentenversicherungspflicht oder Versicherungspflicht nach dem SGB III unterliegen. Auf Basis dieser Meldungen der Betriebe werden monatlich der Bestand an sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigten ("Minijobber") sowie begonnene und beendete Beschäftigungsverhältnisse und deren Dauer ermittelt.

zum Recherchezeitpunkt mehrere Beschäftigungen parallel aus, wird in der Verbleibsanalyse jeweils die Hauptbeschäftigung aus Sicht der Beschäftigungsstatistik zu Grunde gelegt. Dies ist bei der häufigsten Form der Mehrfachbeschäftigung, der Kombination aus sozialversicherungspflichtiger und geringfügiger Beschäftigung, immer die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (s. a. Methodenbericht Mehrfachbeschäftigung²).

Unter der Gruppe der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten lassen sich die Auszubildenden separat abbilden.

Aufgrund der Abgabefristen und des Meldeflusses sind stabile statistische Ergebnisse aus der Beschäftigungsstatistik erst nach einer Wartezeit von sechs Monaten zu erzielen. Informationen zur Beschäftigung nach einer

Förderung liegen daher erst sechs Monate nach dem Messzeitpunkt (Verbleibsintervall-Ende) vor. Endet eine Förderung Anfang Januar und wird ein Verbleibsintervall von sechs Monaten zu Grunde gelegt, so wäre eine im Verbleibsintervall begonnene und zum Beobachtungszeitpunkt noch andauernde Beschäftigung mit stabilen Ergebnissen erst im Januar des Folgejahres berichtbar.

2.2.3. Arbeitslosenstatistik

Die Verbleibsanalyse in der Förderstatistik bildet auch den Status einer Person hinsichtlich einer möglichen Arbeitslosigkeit ab. Hierbei erfolgt die Feststellung der Arbeitslosigkeit am Verbleibsintervall-Ende nach einem erweiterten Arbeitslosigkeitsbegriff. Im Unterschied zur Bestimmung der Zahl der Arbeitslosen nach § 16 SGB III, werden in der Verbleibsuntersuchung auch die Fälle berücksichtigt, die aufgrund einer sogenannten „unschädlichen Unterbrechung“³ der Arbeitslosigkeit (bspw. Teilnahme an einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung) in der Arbeitslosenstatistik im Bestand nicht gezählt werden. Dieses Vorgehen orientiert sich an der Messung der Dauer der Arbeitslosigkeit nach § 18 Abs. 1 SGB III. Für die Verbleibsanalyse folgt daraus, dass eine Person zum Ende eines Verbleibsintervalls arbeitslos und zeitgleich in einer Folgeförderung sein kann.

Die Berichterstattung der Arbeitslosenstatistik unterliegt keiner Wartezeit. Der Abgriff der Förderstatistik auf

Grundlagen der Arbeitslosenstatistik

Die Arbeitslosenstatistik weist die Daten zur Arbeitslosigkeit und Arbeitsuche von Personen, die das Leistungsangebot der Agenturen für Arbeit und der Jobcenter in Anspruch nehmen, aus. Das Leistungsangebot beinhaltet neben finanzieller Unterstützung auch nicht monetäre Leistungen wie Vermittlung und Beratung. Die Datenquellen sind das Fachverfahren zur Vermittlung und Beratung der Agenturen und Jobcenter in gemeinsamer Einrichtung (VerBIS) und die Meldungen der zugelassenen kommunalen Träger über XSozial (Modul 14).

² Siehe Methodenbericht [Mehrfachbeschäftigung](#)

³ Siehe *Dauer der Arbeitslosigkeit* im [Glossar](#) der Statistik der BA

die Informationen zur Arbeitslosigkeit erfolgt zum jeweils aktuellen Wissenstand und ist somit sofort verfügbar. Endet eine Förderung Anfang Januar und wird ein Verbleibsintervall von sechs Monaten zu Grunde gelegt, so ist der Status Arbeitslosigkeit im Juli berichtbar.

2.2.4. Leistungsstatistik SGB III und Grundsicherungsstatistik SGB II

Die Verbleibsanalyse nutzt Informationen aus der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) und der Statistik über Arbeitslosengeldempfänger (SGB III). Das Spektrum der Möglichkeiten der Nutzung dieser Informationen durch die Förderstatistik ist ausführlich in dem Methodenbericht „Förderungen und Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II“⁴ beschrieben. Im Folgenden wird nur die verdichtete Information über den Leistungsbezug verwendet. Dieser setzt sich zusammen aus:

- Arbeitslosengeldempfängern,
- Regelleistungsberechtigten SGB II (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) und
- Aufstockern⁵.

Grundlagen der Statistik über die Grundsicherung für Arbeitsuchende

Die Erhebungsgesamtheit umfasst neben den Bedarfsgemeinschaften im Sinne des SGB II alle Personen, die einer Bedarfsgemeinschaft angehören. Das sind erwerbsfähige und nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB II haben. Daneben werden weitere Personen einbezogen, die keinen Leistungsanspruch nach dem SGB II haben, aber mit anderen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Die Datenquellen der Grundsicherungsstatistik sind das administrative IT-Fachverfahren ALLEGRO der BA, welches 2014 das Fachverfahren A2LL abgelöst hat, sowie die Meldungen der zugelassenen kommunalen Träger über XSozial (Module 2 bis 9).

Eine differenzierte Darstellung dieser Personengruppen ist zwar grundsätzlich möglich, wird im Rahmen der hier beschriebenen Kennzahlen aber nicht weiterverfolgt. Nicht unter die Personen im Leistungsbezug fallen Personen, die beispielsweise weitere SGB III-Leistungen wie Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld oder Übergangsgeld erhalten oder im SGB II ausschließlich Bildungs- und Teilhabeleistungen.

Der Regelleistungsbezug SGB II wird zum jeweiligen individuellen Verbleibsintervall-Ende ermittelt. Im Gegensatz dazu erfolgt die Ermittlung des Arbeitslosengeldbezugs und auch die Feststellung, ob jemand Aufstocker ist, anhand der Informationen zum jeweiligen Stichtag vor dem Verbleibsintervall-Ende.

Grundlagen der Leistungsstatistik SGB III

Im Rahmen der Leistungsstatistik SGB III werden Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld bei Weiterbildung nach dem SGB III nachgewiesen. Datengrundlage bildet hier das Fachverfahren COLIBRI.

Stabile statistische Aussagen lassen sich in der Grundsicherungsstatistik SGB II aufgrund der operativen Untererfassungen am aktuellen Rand erst nach einer Wartezeit von drei Monaten treffen. Die Wartezeit für die Arbeitslosengeldempfängerstatistik (SGB III) beträgt zwei Monate. Die Verbleibsanalyse

⁴ Methodenbericht „[Förderungen und Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II](#)“

⁵ Mit dem Begriff der Aufstocker werden Personen bezeichnet, die neben Arbeitslosengeld nach dem SGB III ergänzend Arbeitslosengeld II erhalten.

zum Leistungsbezug kann also frühestens nach einer drei monatigen Wartezeit erfolgen. Endet eine Förderung Anfang Januar und wird ein Verbleibsintervall von sechs Monaten zu Grunde gelegt, so wären stabile Ergebnisse zum Leistungsbezug erst im Oktober berichtbar.

2.3. Wartezeitkonzept für die Verbleibsanalyse

Wie in Kapitel 2.2 beschrieben, liegen stabile Ergebnisse über den Verbleib aus den verschiedenen Fachstatistiken überwiegend erst einige Monate nach dem Untersuchungszeitpunkt vor. Für eine ganzheitliche Verbleibsanalyse ist es jedoch sinnvoll, alle Kennzahlen auf Basis der gleichen Austrittszeiträume zu betrachten. Die längste Wartezeit hat die Beschäftigungsstatistik mit sechs Monaten. Die übrigen Fachstatistiken haben eine Wartezeit von drei Monaten oder weniger.

Die Berichterstattung zur Verbleibsanalyse erfolgt über Austritte innerhalb eines 12-Monatszeitraums. Wobei das Verbleibsintervall-Ende für jeden Austritt individuell bestimmt wird. Für Austritte zwischen Januar und Dezember liegen die Verbleibsintervall-Enden bei einer Intervalllänge von sechs Monaten somit zwischen dem Juli desselben und dem Juni des folgenden Jahres. Erst nach dem Juni des folgenden Jahres kann überhaupt berichtet werden. Zu diesem Zeitpunkt liegen für die Austritte von Januar bis Juni bereits Verbleibsinformationen mit einer Wartezeit von sechs Monaten vor. Wird für die Berichterstattung zur Verbleibsanalyse eine einheitliche Wartezeit von drei Monaten⁶ unterstellt, so liegen für die Verbleibsinformationen der Austritte bis September Werte mit einer Wartezeit von sechs Monaten vor. Die Informationen der Verbleibe vom Oktober hätten eine Wartezeit von fünf, die vom November eine von vier und die Dezemberinformationen eine Wartezeit von drei Monaten. Für neun von zwölf Austrittsmonaten ist somit die Wartezeit in der Beschäftigungsstatistik vollständig erfüllt und für die weiteren drei liegt mindestens eine Wartezeit von drei Monaten vor. Exemplarische Analysen im Rahmen der Arbeitslosenstatistik zeigen, dass selbst bei einer Wartezeit von nur zwei Monaten die Ergebnisse einer Verbleibsbetrachtung hinsichtlich Beschäftigung nur geringfügig unterzeichnet sind.⁷

Vor diesem Hintergrund wird für die folgenden Analysen und die grundsätzliche Berichterstattung für alle Kennzahlen eine einheitliche Wartezeit von drei Monaten angewendet und Ergebnisse beziehen sich jeweils auf einen 12-Monats-Zeitraum.

⁶ Mit einer Wartezeit von drei Monaten ist sichergestellt, dass die Ergebnisse aus der Grundsicherungs- und der Förderstatistik stabil sind.

⁷ Vgl. Methodenbericht: [Verbleib Arbeitsloser in Beschäftigung: Umstieg auf revidierte Beschäftigungsstatistik und Weiterentwicklung](#)

3. Zielsetzung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente

Bereits § 1 Abs. 2 S. 2 SGB III formuliert den Auftrag, dass die Leistungen der Arbeitsförderung u. a. die individuelle Beschäftigungsfähigkeit durch Erhalt und Ausbau von Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten fördern sollen. Dabei hat die Vermittlung in Ausbildung und Arbeit gem. § 4 SGB III zwar grundsätzlich Vorrang vor den sonstigen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung, dieser gilt jedoch nicht, wenn die Leistung für eine dauerhafte Eingliederung erforderlich ist.

Für die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II sind die Leistungen zur Eingliederung in § 16 SGB II geregelt. Demnach besteht zum einen teilweise ein Anspruch auf Leistungen der aktiven Arbeitsförderung des Dritten Kapitels des SGB III, zum anderen stehen die in §§ 16a) bis i) genannten SGB-II-spezifischen Leistungen zur Verfügung.

Auch wenn ein großer Teil der Instrumente nach den gleichen Grundsätzen gefördert wird, erfolgt die Berichterstattung zum Verbleib grundsätzlich nach den beiden Rechtskreisen getrennt. Damit wird nicht nur dem Umstand Rechnung getragen, dass sich einzelne Instrumente der aktiven Arbeitsförderung im Hinblick auf ihre Zielsetzung und die inhaltliche Ausgestaltung deutlich voneinander unterscheiden, sondern auch den unterschiedlichen Startbedingungen und dem damit verbundenen unterschiedlichen Förderbedarf der Teilnehmenden. Neben der Arbeitslosigkeit können weitere vermittlungerschwerende Umstände bestehen bzw. differenzierte Problemlagen vorliegen.

Unterhalb der Rechtskreise ist die Berichterstattung nach Instrumentengruppen gegliedert. Es werden weder Gesamtsummen noch die Summen der einzelnen Gliederungsebenen ausgewiesen. Zu verschiedenen sind die Instrumente sowohl hinsichtlich des Kreises der potenziellen Teilnehmenden als auch der Zielsetzung.

Die Bezeichnung der Gliederungsebenen bzw. Kategorien orientiert sich an den Abschnitten zwei bis sieben im dritten Kapitel des SGB III, ergänzt um die beiden Kategorien Beschäftigung schaffende Maßnahmen und Freie Förderung. Die Kategorien (Instrumentengruppen) werden im Folgenden kurz beschrieben. Die zugehörigen einzelnen Instrumente sind im Anschluss tabellarisch hinsichtlich ihrer Zielsetzung aufgeführt.

3.1 Aktivierung und berufliche Eingliederung

Reichen die Beratungs- und Vermittlungsdienste der Agenturen bzw. Jobcenter allein nicht aus, um für Arbeitsuchende einen Arbeitsplatz zu finden, können unterstützend Instrumente der Kategorie Aktivierung und berufliche Eingliederung eingesetzt werden.

Leistungen aus dem **Vermittlungsbudget** (§ 44 SGB III) unterstützen die Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Ausbildung, wenn dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Gefördert werden z. B. Bewerbungskosten, Fahrten zu Vorstellungsgesprächen oder Übersetzungen.

Beim Vermittlungsbudget handelt es sich um eine sogenannte Einmalleistung, d.h. eine Bewilligungsentscheidung über die Erstattung von Kosten, die nicht zeitraumbezogen ist. Daher sind Förderungen aus

dem Vermittlungsbudget nicht bestandswirksam und die Statistik der BA berichtet ausschließlich über Bewilligungen, die als Eintritte ausgewiesen werden. Um sie dennoch in die Verbleibsbetrachtung einbeziehen zu können, wird der Eintritt zur Bestimmung des Verbleibsintervall-Endes genutzt (s. a. Kapitel 2.1).

Arbeitssuchende, die bei ihrer beruflichen Eingliederung Unterstützung benötigen, können durch **Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung** (§ 45 SGB III) gefördert werden. Diese dienen bspw. der Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt oder eine selbständige Tätigkeit oder der Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme. Sie können bei einem Bildungsträger oder einem Arbeitgeber stattfinden. Je nach Ausgangssituation der Teilnehmenden ist auch der zu erwartende Erfolg sehr unterschiedlich definiert und reicht von einem ersten Integrationsfortschritt bis zur unmittelbaren Arbeitsaufnahme.

Auch die SGB-II-spezifische **Förderung schwer zu erreichender junger Menschen** (§ 16h SGB II) gehört zu dieser Kategorie. Ziel ist es, jungen Menschen, die von den Angeboten der Sozialleistungssysteme bis dato kaum oder nicht erreicht wurden, gezielt zusätzliche Hilfen zu gewähren, und sie (zurück) auf den Weg in schulische Bildungsprozesse, Maßnahmen der Arbeitsförderung, Ausbildung oder Arbeit zu holen. Aufgrund der Besonderheiten der Zielgruppe ist hier, anders als bei den übrigen Instrumenten, der Leistungsbezug nach Austritt bereits positiv zu bewerten.

Für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 19 SGB III (Rehabilitanden) stehen in der Kategorie Aktivierung und Berufliche Eingliederung neben den oben beschriebenen Instrumenten, die beiden folgenden allgemeinen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zur Verfügung (§ 46 SGB III).

Zur Abklärung der Eignung für einen bestimmten Arbeitsplatz können Arbeitgebern die Kosten für eine befristete **Probefbeschäftigung** von behinderten, schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Menschen bis zu einer Dauer von drei Monaten erstattet werden. Voraussetzung der Förderung ist, dass dadurch die Möglichkeit einer Teilhabe am Arbeitsleben verbessert wird oder eine vollständige und dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben zu erreichen ist.

Außerdem können Arbeitgeber Zuschüsse, sogenannte **Arbeitshilfe für behinderte Menschen**, zur barrierefreien Ausgestaltung von Ausbildungs- oder Arbeitsplätzen erhalten, soweit dies erforderlich ist, um die dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben zu erreichen oder zu sichern.

3.2 Berufswahl und Berufsausbildung

In der Kategorie Berufswahl und Berufsausbildung finden sich überwiegend Instrumente, die sich an benachteiligte junge Menschen richten. Die Auswahl richtet sich nach der individuellen Ausbildungsreife.

Im Rahmen der **Berufseinstiegsbegleitung** (§ 49 SGB III) werden junge Menschen, die voraussichtlich Schwierigkeiten haben werden, den Abschluss der allgemeinbildenden Schule zu erreichen oder den Übergang in eine Berufsausbildung zu bewältigen, gefördert. Unterstützt werden sollen sie insbesondere beim Erreichen des Abschlusses einer allgemeinbildenden Schule, der Berufsorientierung und -wahl und der Suche nach einer Ausbildungsstelle. Auch die Stabilisierung des Berufsausbildungsverhältnisses gehört meist dazu. Die Berufseinstiegsbegleitung beginnt in der Regel mit dem Besuch der Vorabgangs-

klasse der allgemeinbildenden Schule und endet in der Regel ein halbes Jahr nach Beginn einer Berufsausbildung. Die Berufseinstiegsbegleitung wird nur von den Agenturen für Arbeit gefördert, wenn sich Dritte mit mindestens 50 Prozent an der Förderung beteiligen.

Die **Assistierte Ausbildung** (§ 130 SGB III) unterstützt junge Menschen bei ihrer betrieblichen Berufsausbildung, deren Abschluss und der anschließenden Arbeitsaufnahme. Gefördert werden junge Menschen, die die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben, lernbeeinträchtigt oder sozial benachteiligt und ohne berufliche Erstausbildung sind. Außerdem müssen sie die nötige Ausbildungsreife und Berufseignung besitzen.

Die Teilnehmenden werden von der Ausbildungssuche bis zum erfolgreichen Ausbildungsabschluss individuell und kontinuierlich begleitet. Die Förderung findet – falls erforderlich – in zwei Phasen statt.

- Phase I (bei Bedarf) - Vorbereitung auf die Ausbildungsaufnahme (z. B. Berufsorientierung oder Unterstützung bei der Suche nach einer betrieblichen Ausbildungsstelle).
- Phase II (obligatorisch) - Umfassende Unterstützung des jungen Menschen und des Ausbildungsbetriebes während der betrieblichen Ausbildung, bspw. Abbau von Sprachdefiziten oder Förderung von theoretischen Fertigkeiten. Hinzukommen weitere Hilfestellungen in den letzten Ausbildungsmonaten, damit der Übergang in eine versicherungspflichtige Arbeit gelingt.

In **berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen** (§ 51 SGB III) lernen junge Menschen verschiedene Berufe praktisch kennen, erwerben erste berufliche Fähigkeiten und Fertigkeiten und können auf dieser Grundlage eine gute Berufswahlentscheidung treffen. Auch die Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb eines Hauptschulabschlusses (oder gleichwertigen Schulabschlusses) kann enthalten sein. Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen werden ausschließlich von den Agenturen für Arbeit gefördert.

Eine **Einstiegsqualifizierung** (§ 54a SGB III) ist eine Qualifizierungsmaßnahme vor einer Berufsausbildung, die sich an den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe orientiert. Sie ist ein sozialversicherungspflichtiges Praktikum, das den Besuch der Berufsschule beinhaltet. Dieser ist für die Teilnehmenden, für die Berufsschulpflicht besteht, verpflichtend, sollte aber auch für alle anderen angestrebt werden. In dieser Zeit lernen die jungen Menschen den Beruf kennen und erwerben Grundkenntnisse in diesem Beruf. Die Einstiegsqualifizierung kann teilweise auf die Ausbildung angerechnet werden.

Ausbildungsbegleitende Hilfen (§ 75 SGB III) unterstützen junge Menschen, eine betriebliche Ausbildung oder Einstiegsqualifizierung fortzusetzen und/oder erfolgreich abzuschließen. Sie finden in kleinen Lerngruppen als regelmäßiger Stütz- und Förderunterricht in der Regel außerhalb der betrieblichen Ausbildungszeit statt. Sie enden spätestens sechs Monate nach Begründung eines Arbeitsverhältnisses.

Die **außerbetriebliche Berufsausbildung** (§ 76 SGB III) ermöglicht lernbeeinträchtigten und sozial benachteiligten jungen Menschen eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf. Sie findet bei einem Bildungsträger oder in Zusammenarbeit des Bildungsträgers mit einem anerkannten Ausbildungsbetrieb statt. Neben der fachspezifischen Anleitung umfasst die Ausbildung Stütz- und Förderunterricht in Fachtheorie, Fachpraxis und allgemeinbildenden Schulfächern, gezielte Prüfungsvorbereitung, sozialpädagogische Beratung und Begleitung. Es wird ein frühzeitiger Übergang in eine betriebliche Ausbildung –

möglichst bereits nach dem ersten Ausbildungsjahr – angestrebt. Gelingt der Übergang nicht, wird die Ausbildung bis zum Abschluss in der außerbetrieblichen Maßnahme fortgesetzt.

Arbeitgeber können mit **Zuschüssen zur Ausbildungsvergütung für Menschen mit Behinderungen und schwerbehinderter Menschen** (§ 73 SGB III) gefördert werden, wenn die Ausbildung für die Teilnehmenden sonst nicht zu erreichen ist. Diese werden i.d.R. für die gesamte Ausbildungszeit bewilligt.

Bei Übernahme schwerbehinderter Menschen in ein Arbeitsverhältnis im Anschluss an eine so geförderte abgeschlossene Ausbildung kann ein Eingliederungszuschuss in Höhe von bis zu 70 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts (§ 91 SGB III) für die Dauer von einem Jahr erbracht werden (§ 73 Abs. 3 SGB III).

3.3 Berufliche Weiterbildung

Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung (§ 81 SGB III) vermitteln berufliche Kenntnisse und eröffnen den Teilnehmenden so Perspektiven für neue Einsatzbereiche.

Eine wichtige Gruppe sind die **Weiterbildungen mit Abschluss**, auch Umschulungen genannt. Primäres Ziel ist eine zeitnahe Beschäftigungsaufnahme oder bei betrieblichen Einzelumschulungen eine direkte Übernahme in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis.

Auch bei der **sonstigen beruflichen Weiterbildung**, die die beruflichen Kenntnisse im erlernten oder vorher ausgeübten Beruf erweitert, ist eine zeitnahe Beschäftigungsaufnahme primäres Ziel, auch wenn im Anschluss an die Förderung zunächst mit Sucharbeitslosigkeit zu rechnen ist.

Eine Untergröße der sonstigen beruflichen Weiterbildung sind **vorbereitende und begleitende Maßnahmen** wie Umschulungsbegleitende Hilfen (ubH) oder der Erwerb von Grundkompetenzen (GK). Ziel ist hier die (erfolgreiche) Teilnahme an der parallel laufenden oder sich anschließenden Weiterbildung.

Die Förderung von Umschulungsbegleitenden Hilfen ist auf Teilnehmende an betrieblichen Einzelumschulungen begrenzt, da die Förderung der individuellen Entwicklungs-, Eingliederungs- und Lernprozesse im Rahmen der Umschulung bei einem Träger enthalten ist. Der Erwerb von Grundkompetenzen dient der Vorbereitung auf eine abschlussbezogene berufliche Weiterbildung. Leistungsschwächere, geringqualifizierte Teilnehmende sollen damit die erforderlichen Kompetenzen/Qualifikationen erwerben, die ihnen die erfolgreiche Teilnahme an einer abschlussbezogenen beruflichen Weiterbildung ermöglicht.

Eine Sonderstellung innerhalb der Kategorie der beruflichen Weiterbildung nehmen **beschäftigungsbegleitende Qualifizierungen/Arbeitsentgeltzuschüsse** im Rahmen des SGB III-spezifischen Programms Förderung der **Weiterbildung Geringqualifizierter und beschäftigter Älterer in Unternehmen (WeGebAU)** (§ 81 i.V.m. § 82 SGB III) ein. Da die Förderung hier innerhalb bestehender Arbeitsverhältnisse stattfindet, werden diese Teilnahmen jeweils gesondert ausgewiesen. Das Qualifizierungschancengesetz, das seit dem 1. Januar 2019 in Kraft ist, erweitert die Weiterbildungsförderung für Beschäftigte. Auswirkungen auf die Berichterstattung werden zu einem späteren Zeitpunkt berücksichtigt.

3.4 Aufnahme einer Erwerbstätigkeit

Teilnehmende an Maßnahmen zur **Aufnahme einer Erwerbstätigkeit** befinden sich bereits in einem geförderten Beschäftigungsverhältnis bzw. in geförderter selbstständiger Erwerbstätigkeit und sind somit bereits in den Arbeitsmarkt integriert. Durch diese Nähe zum ersten Arbeitsmarkt, ist die Wahrscheinlichkeit einer (langfristigen) Integration hoch.

Für Instrumente mit einer Nachbeschäftigungsverpflichtung wie bspw. **Eingliederungszuschüsse** (§§ 88-92 SGB III) ist bei der Interpretation der Verbleibskennzahlen zu beachten, dass diese Beschäftigungsfrist u.U. über das Verbleibsintervall-Ende hinaus besteht.

Das **ESF-Bundesprogramm Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter** setzt mit einem betriebsnahen Konzept für langzeitarbeitslose Menschen an. Ziel des Bundesprogramms ist es, für langzeitarbeitslose erwerbsfähige Leistungsberechtigte Perspektiven für eine nachhaltige berufliche Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu schaffen. Minderleistungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden den Arbeitgebern durch einen Lohnkostenzuschuss ausgeglichen. Die in der Förderstatistik ausgewiesenen Förderfälle umfassen nur die Zeit für die ein Lohnkostenzuschuss gezahlt wird.

Im Rahmen des Teilhabechancengesetzes wurde die Förderung von Beschäftigungsverhältnissen für arbeitsmarkferne Leistungsberechtigte mit der **Eingliederung von Langzeitarbeitslosen** (§ 16e SGB II) erweitert. Die Zuschüsse zu sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse von mindestens 2 Jahren betragen 75% im ersten und 50% im zweiten Jahr, eine Nachbeschäftigungspflicht besteht hier nicht.

Mit Einstiegsgeld bei selbstständiger Erwerbstätigkeit und Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen im SGB II bzw. Gründungszuschuss im SGB III wird hingegen die **Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit** gefördert.

3.5 Besondere Maßnahmen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (berufliche Rehabilitation)

Für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 19 SGB III (Rehabilitanden) können sowohl allgemeine Leistungen (§ 115 SGB III) als auch besondere Leistungen (§§ 117 ff. SGB III) zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht werden. Die Förderung allgemeiner Leistungen, die behinderten wie nicht behinderten Leistungsberechtigten gleichermaßen offenstehen, ist in den übrigen Kategorien enthalten.

In dieser Kategorie werden nur die Teilnahmen an besonderen Leistungen ausgewiesen. Besondere Leistungen werden nur erbracht, wenn Art oder Schwere der Behinderung dies erfordern und das Ziel nicht bereits durch allgemeine Leistungen erreicht werden kann. Sie umfassen beispielsweise Maßnahmen, die in besonderen Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen durchgeführt werden oder die auf die speziellen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ausgerichtet sind.

Maßnahmen mit Ziel Integration in Beschäftigung/sozialversicherungspflichtige Ausbildung

Im Rahmen der **besonderen Maßnahmen zur Weiterbildung Reha** (§ 117 SGB III) können sowohl Teilqualifikationen als auch Maßnahmen gefördert werden, die zu einem beruflichen Abschluss führen. Sie

richten sich an Personen, die über keinen oder keinen verwertbaren Berufsabschluss verfügen und bereits Berufserfahrung gesammelt haben. Die Förderung umfasst die weitergehende Unterstützung wie eine kontinuierliche sozialpädagogische und bedarfsorientierte fachliche Betreuung, sofern erforderlich auch in Berufsförderungswerken.

Besondere Maßnahmen zur Ausbildungsförderung Reha (§ 117 SGB III) sind trägergestützte Ausbildungsmaßnahmen für behinderte junge Menschen, die eine begleitende Unterstützung während der Berufsausbildung benötigen. Sofern erforderlich, werden Ausbildungen auch mit weitergehender Unterstützung (z. B. in Berufsbildungswerken) angeboten.

Neben allgemeinen berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB, s.a. Kapitel 3.2) können Berufseinsteiger bei entsprechendem Bedarf in Reha-spezifischen BvB gefördert werden.

Rehabilitanden, bei denen (zunächst) keine Beschäftigungsmöglichkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gesehen wird, können in das **Eingangsverfahren** und den daran anschließenden **Berufsbildungsbereich** einer Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter (EV BBB) (§§ 117 Abs.2 SGB III, §§ 57 und 60 SGB IX) einmünden. Ziel des Eingangsverfahrens ist zunächst die Feststellung der individuellen Leistungsfähigkeit und Klärung der beruflichen Einsatzmöglichkeiten. Im Berufsbildungsbereich steht die Entwicklung der Leistungs- und Erwerbsfähigkeit im Vordergrund, sodass eine geeignete Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder im Arbeitsbereich der Werkstätten möglich wird. Voraussetzung ist, dass das Ausmaß an erforderlicher Betreuung und Pflege die Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich zulassen und im Anschluss ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Arbeitsbereich dauerhaft erbracht werden kann.

Die **unterstützte Beschäftigung Reha** (§ 55 SGB IX) richtet sich an Menschen mit schwerwiegenden Behinderungen, für die die Aufnahme in eine Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) nicht erforderlich ist, aber eine Integration auf den allgemeinen Arbeitsmarkt über andere Teilhabeleistungen nicht erfolgversprechend erscheint. Durch eine innerbetriebliche Qualifizierung am Arbeitsplatz sollen die individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten der behinderten Menschen entwickelt werden und es so auch ohne formale Abschlüsse ermöglicht werden, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufzunehmen.

Vorbereitende Maßnahmen mit Ziel der weiterführenden Förderung

Zu den **besonderen Maßnahmen zur Weiterbildung Reha mit vorbereitendem Charakter** (§ 117 SGB III) gehören:

- **Reha-Vorbereitungslehrgänge (RVL)**, dienen der Auffrischung der erforderlichen Schulkenntnisse und Heranführung an die Herausforderungen der nachfolgenden, in der Regel abschlussbezogenen beruflichen Weiterbildung
- Die **betreute betriebliche Umschulung** (bbUReha) verfolgt das Ziel, zum einen Rehabilitanden im Rahmen eines RVL individuell und bedarfsgerecht auf eine betriebliche Umschulung vorzubereiten. Zum anderen sollen die Rehabilitanden auch im Betrieb durch eine kontinuierliche sozialpädagogi-

sche und bedarfsorientierte fachliche Betreuung während der betrieblichen Umschulungsphase unterstützt und nach erfolgreichem Abschluss möglichst dauerhaft in eine Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt integriert werden.

Die **Eignungsabklärung** (§ 49 Abs. 4 SGB IX) wird im Rahmen des Berufswahlprozesses in der Regel in einer Reha-Einrichtung eingesetzt. Sie dient der Klärung der intellektuellen und gesundheitlichen Eignung für bestimmte Berufe. Angeboten werden praktische Arbeiten und Hospitationen mit arbeitspädagogischen Hilfestellungen sowie einer arbeitsmedizinischen Einschätzung. Die **Arbeitserprobung** dient vorwiegend der Feststellung, ob die intellektuelle, fachliche und gesundheitliche Eignung für einen bereits feststehenden Berufswunsch vorliegt. Je nach Schwere der Behinderung erfolgt eine individuell ausgerichtete Orientierung und praxisorientierte Eignungsabklärung/Diagnostik (DIA-AM).

Unterstützende Maßnahmen mit Ziel Erhaltung oder Erlangung einer Beschäftigung

Im Rahmen der **Einzelfallförderung Reha** (§ 49 SGB IX) werden vielfältige Leistungen, die für die Berufsausübung oder Berufsausbildung erforderlich sind zusammengefasst. Zu nennen sind hier etwa Kraftfahrzeughilfe, Arbeitsassistenten, Hilfsmittel wie auf die Behinderung angepasste Schutzausrüstung, Technische Arbeitshilfen oder sonstige individuelle Hilfen wie bspw. Gebärdendolmetschersprachdienste.

Im Einzelfall beauftragen die Agenturen als Rehabilitationsträger einen **Integrationsfachdienst mit der Vermittlung** (§§ 192ff. SGB IX). Integrationsfachdienste sind Dienste Dritter, die bei der Durchführung der Maßnahmen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben beteiligt werden. Dazu beraten, unterstützen und vermitteln sie schwerbehinderte Menschen und informieren, beraten und unterstützen Arbeitgeber.

Besonderheiten der Rechtskreiszuordnung

Die BA ist ein Träger der Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben (Rehabilitationsträger oder kurz Reha-Träger). In der Statistik der BA werden Personen als Rehabilitanden gezählt, wenn die Person von der BA als Reha-Träger während einer beruflichen Reha (Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben) betreut wird. Neben der BA gibt es weitere Träger der beruflichen Reha wie z. B. die Träger der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung; Jobcenter sind grundsätzlich keine Reha-Träger.

Unabhängig vom betreuenden Rechtskreis ist die BA im Bereich der beruflichen Ersteingliederung immer Reha-Träger. Die Kostenträgerschaft richtet sich nach § 16 Abs. 1 S. 3 SGB II „Spezifische Leistungen für behinderte erwerbsfähige Leistungsberechtigte“. Bei der beruflichen Wiedereingliederung ist die BA ebenfalls - unabhängig vom Rechtskreis - immer Reha-Träger, wenn keiner der anderen Reha-Träger zuständig ist. Bei Rehabilitanden, die Leistungen nach dem SGB II erhalten, trägt sie jedoch nur die Maßnahmekosten der Reha-spezifischen Förderungen; die Leistungsverantwortung für allgemeine Leistungen liegt beim betreuenden SGB-II-Träger.

3.6 Beschäftigung schaffende Maßnahmen (ausschließlich SGB II)

Ein Großteil der Austritte der Beschäftigung schaffenden Maßnahmen entfällt auf **Arbeitsgelegenheiten** (§ 16d SGB II). Sie sind ein erster Schritt, um die Teilnehmenden an den Arbeitsmarkt heranzuführen und dienen vorrangig der Herstellung bzw. Erhaltung der Beschäftigungsfähigkeit und der sozialen Stabilisierung. Eine schnelle Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt ist daher in der Regel nicht wahrscheinlich. Während der Teilnahme besteht kein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis, die Teilnehmenden haben jedoch Anspruch auf eine angemessene Mehraufwandsentschädigung. Die ausgeübten Tätigkeiten müssen im öffentlichen Interesse liegen und die Kriterien der Zusätzlichkeit und Wettbewerbsneutralität erfüllen.

Mit Hilfe der **Förderung von Arbeitsverhältnissen** gem. § 16e SGB II a. F. (FAV)⁸ sollen langzeitarbeitslose, arbeitsmarktferne Menschen, die mittel- bis längerfristig keine Chance auf eine Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt haben, an die Anforderungen des allgemeinen Arbeitsmarktes herangeführt werden. Dazu bietet FAV die Möglichkeit, im Rahmen sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse soziale Stabilisierung und Teilhabe zu schaffen und die geförderten Personen im Anschluss nachhaltig auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu integrieren. Anders als bei Arbeitsgelegenheiten müssen die ausgeübten Tätigkeiten nicht im öffentlichen Interesse liegen und die Kriterien der Zusätzlichkeit und Wettbewerbsneutralität nicht erfüllen.

Zum 1. Januar 2019 ist mit der Neufassung des § 16 SGB II das Teilhabechancengesetz in Kraft getreten. Mit dem Instrument **Teilhabe am Arbeitsmarkt** (§ 16i SGB II) können dabei für besonders arbeitsmarktferne Leistungsberechtigte Zuschüsse zum Entgelt sozialversicherungspflichtiger Arbeitsverhältnisse für maximal 5 Jahre gefördert werden. Der Zuschuss beträgt 100% im ersten und zweiten Jahr, danach erfolgt eine jährliche Degression um 10%, im Rahmen des Arbeitsverhältnisses sind angemessene Weiterbildungszeiten sowie ein Coaching vorzusehen.

Das **Bundesprogramm Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt** zielt auf die Verbesserung der sozialen Teilhabe von arbeitsmarktfernen Langzeitleistungsbeziehenden im SGB II, die entweder mit Kindern in einer Bedarfsgemeinschaft leben und/oder auf Grund von gesundheitlichen Einschränkungen besonderer Förderung bedürfen. Es ermöglicht eine bis zu dreijährige geförderte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung und soll mittelfristig den Übergang in den allgemeinen Arbeitsmarkt erleichtern.

Das Programm ist im Jahr 2015 gestartet und wurde in rund der Hälfte der Jobcenter umgesetzt, es endete am 31. Dezember 2018. Ähnlich wie bei den Arbeitsgelegenheiten müssen die ausgeübten Tätigkeiten im öffentlichen Interesse liegen und die Kriterien von Zusätzlichkeit und Wettbewerbsneutralität erfüllen.

⁸ Die Regelungen zur Förderung von Arbeitsverhältnissen sind Ende 2018 ausgelaufen, die letzten Eintritte wurden im Berichtsmonat Januar 2019 gezählt. Austritte sind noch bis Januar 2021 zu erwarten, über entsprechende Verbleibsinformationen wird berichtet werden.

3.7 Freie Förderung (ausschließlich SGB II)

Mit der Freien Förderung können die Möglichkeiten der gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen durch freie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erweitert werden, sofern sie den Zielen und Grundsätzen des SGB II entsprechen. Bei der Interpretation der Ergebnisse in dieser Kategorie sind mehr als bei den übrigen Instrumenten regionale Kenntnisse erforderlich, da es sich um sehr individuelle Förderungen handelt.

3.8 Übersicht Zielsetzungen der arbeitsmarktpolitischen Instrumente

In Abbildung 2 sind die Instrumente nach Kategorien aufgeführt. Zunächst ist gekennzeichnet, in welchem Rechtskreis eine Förderung erfolgen kann. In der Spalte Zielsetzung werden den einzelnen Instrumenten folgende Ziele zugeordnet:

- Arbeitsaufnahme – abhängige Beschäftigung
- Arbeitsaufnahme – Selbständigkeit
- Ausbildungsaufnahme
- Stabilisierung der Beschäftigung/Ausbildung
- Vorbereiten, heranzuführen oder begleiten – Arbeits-/Ausbildungsmarkt
- Vorbereiten, heranzuführen – Folgeförderung

Die Unterscheidung nach unterschiedlichen Zielsetzungen erleichtert die Bewertung der Verbleibskennzahlen für die einzelnen Instrumente.

Abbildung 2

Verbleib von Teilnehmenden - Zielsetzung arbeitsmarktpolitischer Instrumente beider Rechtskreise

	Förderung im Rechtskreis...		Zielsetzung
	SGB II	SGB III	
Aktivierung und berufliche Eingliederung			
Vermittlungsbudget ¹⁾	x	x	Arbeitsaufnahme – abhängige Beschäftigung
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	x	x	
dar. bei einem Träger	x	x	
Heranführung an Ausbildungs- und Arbeitsmarkt	x	x	vorbereiten, heranzuführen - Arbeitsmarkt oder Folgeförderung
Feststellung, Verringerung und Beseitigung von Vermittlungshemmnissen	x	x	vorbereiten, heranzuführen - Arbeitsmarkt oder Folgeförderung
Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bew illigt 1. Rate) ¹⁾	x	x	Arbeitsaufnahme – abhängige Beschäftigung
Heranführung an selbständige Tätigkeit	x	x	Vorbereiten, heranzuführen – Folgeförderung
Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme	x	x	Stabilisierung der Beschäftigung
Kombinationsleistung	x	x	vorbereiten, heranzuführen - Arbeitsmarkt oder Folgeförderung
dar. bei einem Arbeitgeber	x	x	Arbeitsaufnahme – abhängige Beschäftigung
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	x	x	Arbeitsaufnahme – abhängige Beschäftigung
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen	x	x	Arbeitsaufnahme – abhängige Beschäftigung
Förderung schwer zu erreichender junger Menschen	x		vorbereiten, heranzuführen - Arbeitsmarkt oder Folgeförderung
Berufswahl und Berufsausbildung			
Berufseinstiegsbegleitung		x	vorbereiten, heranzuführen - Ausbildungsmarkt
Assistierte Ausbildung	x	x	Arbeitsaufnahme – abhängige Beschäftigung
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen		x	Ausbildungsaufnahme
Einstiegsqualifizierung	x	x	Ausbildungsaufnahme
Ausbildungsbegleitende Hilfen	x	x	Stabilisierung der Ausbildung
Außerbetriebliche Berufsausbildung	x	x	Arbeitsaufnahme – abhängige Beschäftigung
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung f. Menschen m. Behinderungen u. schw erbeh. Menschen	x	x	Arbeitsaufnahme – abhängige Beschäftigung
Berufliche Weiterbildung			
Förderung beruflicher Weiterbildung	x	x	Arbeitsaufnahme – abhängige Beschäftigung
Förderung beruflicher Weiterbildung (ohne WeGebAU)	x	x	Arbeitsaufnahme – abhängige Beschäftigung
Berufliche Weiterbildung mit Abschluss	x	x	Arbeitsaufnahme – abhängige Beschäftigung
Sonstige berufliche Weiterbildung	x	x	Arbeitsaufnahme – abhängige Beschäftigung
dar. vorbereitende und begleitende Maßnahmen (ohne WeGebAU)	x	x	vorbereiten, heranzuführen - Folgeförderung
Berufliche Weiterbildung Beschäftigter (WeGebAU)		x	Stabilisierung der Beschäftigung
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter		x	Stabilisierung der Beschäftigung
Aufnahme einer Erwerbstätigkeit			
Eingliederungszuschuss	x	x	Arbeitsaufnahme/Stabilisierung der abhängigen Beschäftigung
Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen	x	x	Arbeitsaufnahme/Stabilisierung der abhängigen Beschäftigung
Einstiegsgeld bei abhängiger sv-pflichtiger Erwerbstätigkeit	x		Arbeitsaufnahme/Stabilisierung der abhängigen Beschäftigung
Bundesprogramm Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter	x		Arbeitsaufnahme – abhängige Beschäftigung
Eingliederung von Langzeitarbeitslosen	x		Arbeitsaufnahme/Stabilisierung der abhängigen Beschäftigung
Gründungszuschuss		x	Arbeitsaufnahme – Selbständigkeit
Einstiegsgeld bei selbständiger Erwerbstätigkeit	x		Arbeitsaufnahme – Selbständigkeit
Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen ¹⁾	x		Arbeitsaufnahme – Selbständigkeit
besondere Maßnahmen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen			
Maßnahmen mit Ziel Integration in Beschäftigung / sv-pflichtige Ausbildung			
besondere Maßnahmen zur Weiterbildung Reha	x	x	Arbeitsaufnahme – abhängige Beschäftigung
besondere Maßnahmen zur Ausbildungsförderung. Reha		x	Ausbildungsaufnahme
Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich WfbM		x	Arbeitsaufnahme – abhängige Beschäftigung
unterstützte Beschäftigung Reha		x	Arbeitsaufnahme – abhängige Beschäftigung
vorbereitende Maßnahmen mit Ziel der weiterführenden Förderung			
besondere Maßnahmen zur Weiterbildung Reha	x	x	vorbereiten, heranzuführen - Folgeförderung
Eignungsabklärung/Berufsfindung Reha		x	vorbereiten, heranzuführen - Folgeförderung
unterstützende Maßnahmen mit Ziel Erhaltung oder Erlangung einer Beschäftigung			
Einzelfallförderung Reha ¹⁾		x	Arbeits-/Ausbildungsaufnahme – abhängige Beschäftigung
Beauftragung Integrationsfachdienst mit Vermittlung		x	Arbeitsaufnahme – abhängige Beschäftigung
Beschäftigung schaffende Maßnahmen			
Arbeitsgelegenheiten	x		vorbereiten, heranzuführen - Arbeitsmarkt oder Folgeförderung
Förderung von Arbeitsverhältnissen	x		Arbeitsaufnahme/Stabilisierung der abhängigen Beschäftigung
Bundesprogramm Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt	x		Arbeitsaufnahme/Stabilisierung der abhängigen Beschäftigung
Teilhabe am Arbeitsmarkt	x		Arbeitsaufnahme/Stabilisierung der abhängigen Beschäftigung
Freie Förderung			
Freie Förderung SGB II ¹⁾	x		alle Zielsetzungen sind möglich

¹⁾ Enthält ausschließlich oder teilweise Einmalleistungen, deren Darstellung nur als Zugang möglich ist..

4. Kennzahlen zur Verbleibsanalyse

Um Vergleiche der Ergebnisse der Verbleibsanalyse über verschiedene Regionen oder auch im zeitlichen Verlauf einfacher abbilden zu können, bietet es sich an, die absoluten Austrittszahlen nach verschiedenen Arbeitsmarktstatus jeweils in Beziehung zu den Austritten insgesamt darzustellen. Die Kennzahlen werden im Folgenden definiert und in ihrer Aussage näher beschrieben. Daran anschließend werden noch kurz weiterführende Differenzierungsmöglichkeiten aufgezeigt.

4.1. Grundlagen der Kennzahldefinition

Die Daten der Verbleibsanalyse stehen grundsätzlich in Monatswerten zur Verfügung. Die nachfolgend beschriebenen Kennzahlen werden jedoch über einen 12-Monatszeitraum gebildet. Einerseits um die saisonalen Schwankungen der Austritte und der Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes auszugleichen. Andererseits um eine ausreichend große Grundgesamtheit betrachten zu können.

Verbleibskennzahlen können erst ab einer Mindestfallzahl der Grundgesamtheit als repräsentative Messung angesehen werden. Je kleiner die Fallzahl (also die Zahl der betrachteten Austritte) desto eher sind Verbleibsergebnisse als rein zufälliges Resultat anzusehen, das weder etwas über die Qualität einer Maßnahme oder eines Trägers noch über die Qualität der Arbeit der Agentur oder des Jobcenters aussagt. Deswegen werden Verbleibskennzahlen, bei denen weniger als 20 Austritte zu Grunde liegen, nicht ausgewiesen. Ab 20 Austritten werden die Verbleibskennzahlen ausgewiesen, auch wenn der zufällige Status eines Einzelnen das Ergebnis beeinflussen kann. Trotz dieser Einschränkung können aus den Information Trends abgeleitet werden. Statistisch sichere Ergebnisse liegen erst bei mehr als 100 Austritten vor.

Die Berichterstattung erfolgt insbesondere auch auf Ebene der Agenturen und Jobcenter. Eine regionale Differenzierung ist vor dem Hintergrund unterschiedlicher Arbeitsmarktlagen und verschiedenen Schwerpunktsetzungen der Agenturen und Jobcenter in der Mittelverwendung von Interesse.

Die Kennzahlen stellen keine monokausale Wirkungsforschung da. Eine Beschäftigungsaufnahme und/oder die Beendigung der Hilfebedürftigkeit kann nicht ausschließlich auf die Förderung zurückgeführt werden. Vielmehr ist diese nur ein Baustein in den Bemühungen der Arbeitssuchenden und der Agenturen oder Jobcenter. Ebenso sind exogene, also nicht von den Agenturen und Jobcentern beeinflussbare Faktoren, beispielsweise die Gegebenheiten am regionalen Arbeitsmarkt, zu berücksichtigen.

Die Verbleibsanalyse ist trotz der Unsicherheit über die tatsächlichen Wirkungszusammenhänge ein wichtiger Indikator für die Einschätzung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente. Zwar zeigt sich beispielsweise, dass nicht jede vorzeitige Beendigung einer Förderung auch mit negativen Folgen für die Arbeitsmarktintegration der Betroffenen verbunden ist, dennoch ist das Absolvieren einer individuell vereinbarten Förderung bis zum Ende langfristig anzustreben.

In der Einführungsphase neuer Instrumente kann es daher zu einer Verzerrung der Verbleibskennzahlen dahingehend kommen, dass die Zahl derer, die die Maßnahme vorzeitig beendet haben, überrepräsentiert ist. In der Folge setzt sich die betrachtete Austrittsgruppe überwiegend aus Personen zusammen, die ihre Teilnahme abgebrochen haben. Durchschnittlich liegt die Eingliederungsquote in diesen Fällen unter der

der erfolgreichen Absolventen. Bei Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung beträgt der Unterschied beispielsweise rund neun Prozentpunkte.

Für die folgenden Analysen und die grundsätzliche Berichterstattung wird für alle Kennzahlen eine einheitliche Wartezeit von drei Monaten angewendet und Ergebnisse beziehen sich jeweils auf einen 12-Monats-Zeitraum. Außerdem wird die Mindestfallzahl von 20 Austritten berücksichtigt. Über den Verbleib von Austritten im Jahr 2017 und einem Intervall von 6 Monaten erfolgt die Berichterstattung also im September 2018.

Die in den folgenden Kapiteln beschriebenen Kennzahlen stellen eine Auswahl an Schnittmengenkombinationen der unterschiedlichen Verbleibsinformationen dar. Welche Verbleibsinformation in welche Größe mit einfließt wird durch die nachfolgende Übersicht verdeutlicht.

Abbildung 3

Übersicht über die Kennzahlen und die zugehörigen Arbeitsmarktstatus

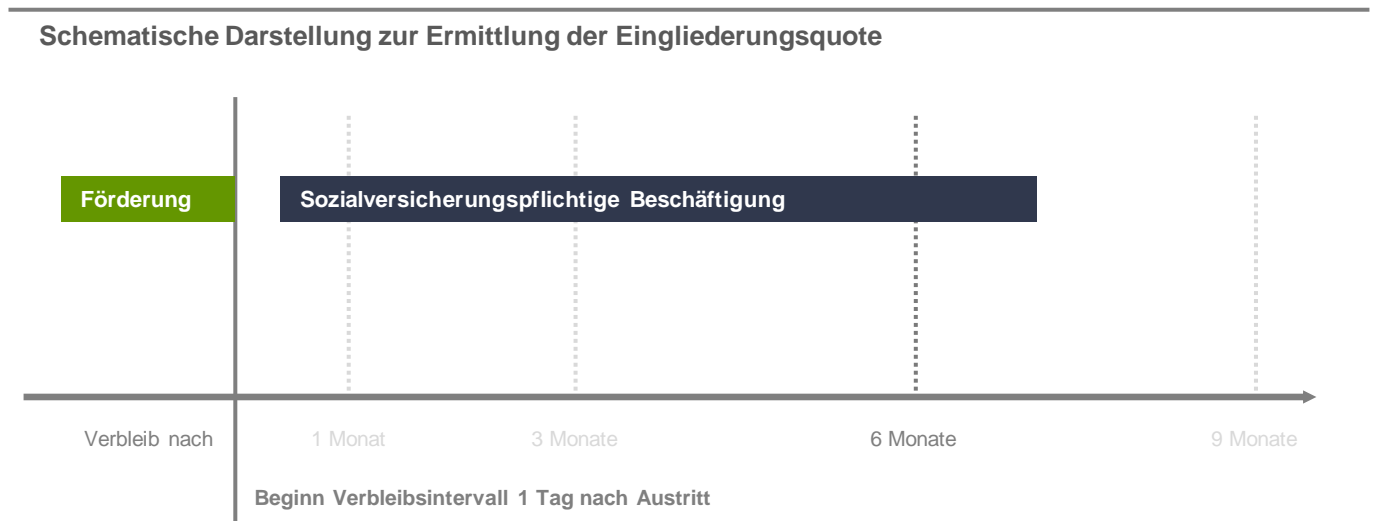
	Arbeitsmarktstatus am Verbleibsintervall-Ende									Dauer der Beschäftigung im Verbleibsintervall
	sozial-versicherungspflichtige Beschäftigung	dar. Ausbildung (sozialversicherungspflichtig)	keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung	Leistungsbezug	kein Leistungsbezug	Folgeförderung	keine Folgeförderung	Arbeitslosigkeit	keine Arbeitslosigkeit	
Eingliederungsquote	●									
Folgeförderungsquote						●				
Nichtleistungsempfängerquote					●					
Leistungsempfängerquote				●						
Eingliederungsquote Ausbildung		●								
Eingliederungsquote und Leistungsbezug	●			●						
Leistungsempfängerquote und Folgeförderung				●		●				
Leistungsempfängerquote und Arbeitslosigkeit				●				●		
Nina-Quote (nicht nachweisbar)			●		●		●		●	
Beschäftigte an mehr als 7 Tagen										●

4.1.1. Eingliederungsquote – Verbleib in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung

Definition

Die Eingliederungsquote (EQ) gibt an, wie viele Teilnehmende sich zeitpunktbezogen zum Verbleibsintervall-Ende nach Ende der Förderung in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung (inklusive Ausbildung) befinden.

Abbildung 4



Verwendungszweck, Aussagekraft und -grenzen:

Die Integration in Arbeit ist sowohl im SGB III als auch im SGB II das zentrale Ziel der Arbeitsagenturen und Jobcenter. Die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung hat an der Erwerbstätigkeit in Deutschland mit Abstand den größten Anteil. Insofern ist die Eingliederungsquote einer der zentralen Indikatoren in der Verbleibsanalyse.

Die größte Aussagekraft hat dieser Indikator für Instrumente, die eine direkte Arbeitsaufnahme zum Ziel haben. Je größer das Verbleibsintervall ist, je mehr Zeit also zwischen dem Ende der Förderung und dem Untersuchungszeitpunkt liegt, desto weniger kann eine direkte Beziehung zwischen den Inhalten der Förderungen und dem Rechercheergebnis hergestellt werden. Ebenso haben die regionalen Arbeitsmarktbedingungen einen Einfluss auf die Höhe der Eingliederungsquote. Unterschiede können zudem dadurch auftreten, dass die Kriterien zur Auswahl von Teilnehmenden regional unterschiedlich sind.

Eingliederungsquoten für beschäftigungsbegleitende Maßnahmen und Instrumente wie bspw. Eingliederungszuschüsse, bei denen eine Nachbeschäftigungspflicht besteht, weisen für kürzere Verbleibsintervalle in der Regel einen Wert nahe 100% auf. Hier sollten längere Intervalle betrachtet werden um zu analysieren, inwieweit die Förderung zur Nachhaltigkeit einer Beschäftigung beigetragen hat, bzw. ob Teilnehmende auch nach Auslaufen der Nachbeschäftigungspflicht noch in Beschäftigung sind.

Die Größe gibt keinen Aufschluss darüber, in welchem zeitlichen Umfang die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen wurde oder inwieweit das Einkommen zur Deckung des Lebensunterhaltes

ausreicht. Auch wird nicht recherchiert, ob ein zum Verbleibsintervall-Ende festgestelltes Beschäftigungsverhältnis dem entspricht, das am Ende einer beschäftigungsbegleitenden Förderung bestanden hat oder die Beschäftigung beim gleichen Arbeitgeber besteht.

Weiter differenzierte Erkenntnisse über die am Verbleibsintervall-Ende beschäftigten Personen können mit Hilfe der Kennzahlen Eingliederungsquote Ausbildung sowie Eingliederungsquote und Leistungsbezug gewonnen werden.

Personen, die zu einem Messzeitpunkt nicht mehr oder noch nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, werden nicht berücksichtigt. Zu den berücksichtigten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen gehören auch geförderte Beschäftigungsverhältnisse, wie z.B. Teilhabe am Arbeitsmarkt, Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV) oder dem ESF-Programm zum Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit.

Berechnung

EQ = 100 * Zähler / Nenner (jeweils über einen gleitenden 12-Monatszeitraum)

Zähler: Förderungen von Personen, die nach einer definierten Zeitspanne (Verbleibsintervall) nach Ende der Förderung in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung sind.

Nenner: Beendete Förderungen insgesamt

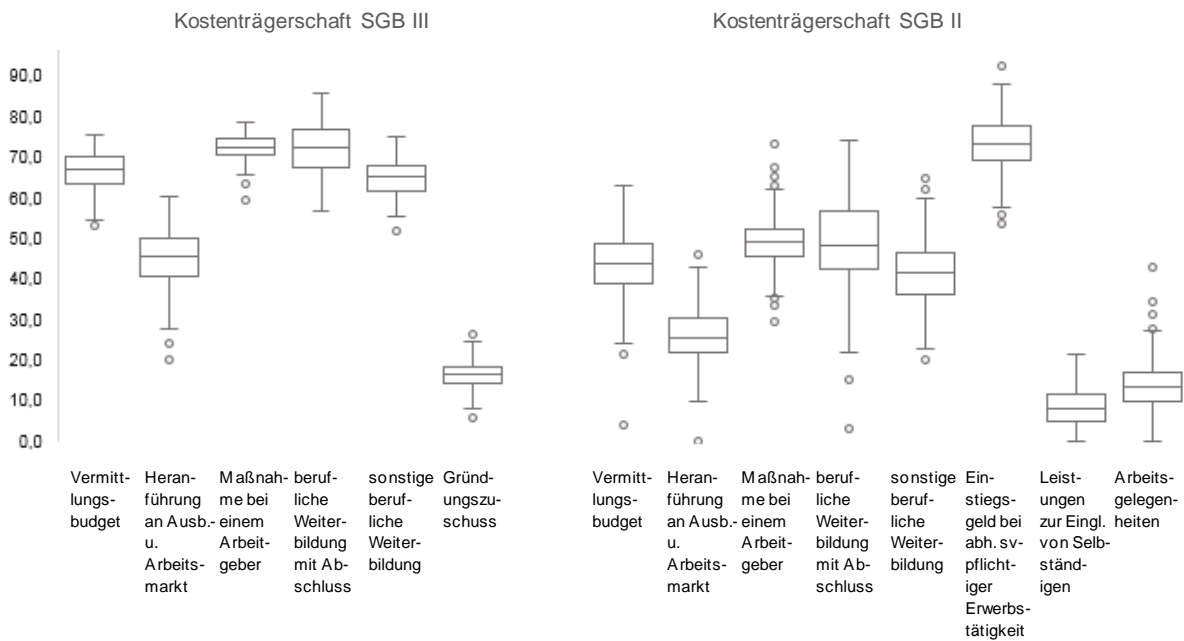
Die Verteilung der Eingliederungsquote über die Agenturen bzw. Jobcenter in Abbildung 5 zeigt deutliche Niveauunterschiede über die verschiedenen Instrumente⁹. Diese zeigen sich auch bei den Instrumenten, die in beiden Rechtskreisen genutzt werden, die Eingliederungsquoten im SGB III sind im Schnitt höher. Auffällig ist zudem die teilweise deutliche Streuung über die Regionen. Neben dem Instrument selbst gibt es weitere Faktoren, insbesondere die Situation auf dem regionalen Arbeitsmarkt, die Einfluss auf die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung haben.

⁹ Eine Erklärung zum Umgang mit Boxplot-Darstellungen findet sich im Anhang.

Abbildung 5

Eingliederungsquote – Verbleib 6 Monate

Agenturen für Arbeit (SGB III) bzw. Jobcenter (SGB II)
 Austritte Jahressumme 2017, Angaben in %



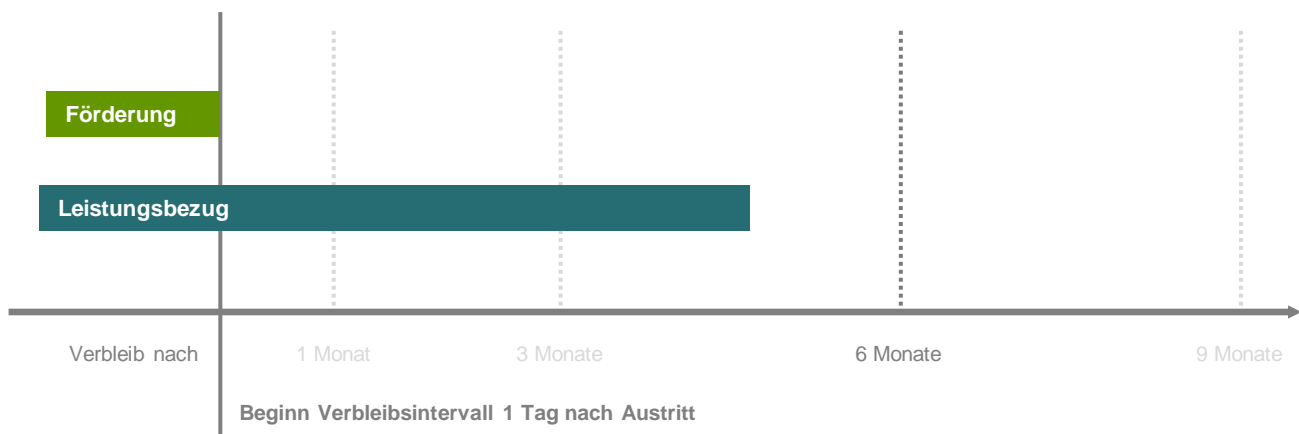
4.1.2. Nichtleistungsempfängerquote – Verbleib im Nichtleistungsbezug

Definition

Die Nichtleistungsempfängerquote (NLQ) gibt an, wie viele Teilnehmende zeitpunktbezogen zum Verbleibsintervall-Ende nach Ende der Förderung weder Arbeitslosengeld (einschließlich Arbeitslosengeld bei Weiterbildung) noch Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II beziehen.

Abbildung 6

Schematische Darstellung zur Ermittlung der Nichtleistungsempfängerquote



Verwendungszweck, Aussagekraft und -grenzen:

Die Vermeidung und Beendigung von Leistungsbezug ist eine zentrale Aufgabe der Agenturen und Jobcenter. Die Nichtleistungsempfängerquote ist ein Indikator für das Ausmaß der Überwindung der Hilfebedürftigkeit im SGB II bzw. über die Beendigung des Leistungsbezuges im SGB III.

Diese Größe bietet gegenüber der Eingliederungsquote den Vorteil, dass auch die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit, sofern das Einkommen bedarfsdeckend ist, positiv in die Größe einfließt.

In der Grunddefinition dieser Kennzahlen wird nicht daraufhin eingeschränkt, ob vor der Förderung überhaupt ein Leistungsbezug gegeben war. Dies ist zwar möglich, aber um die Vergleichbarkeit aller Kennzahlen aufrechtzuerhalten, wird hier darauf verzichtet. Die Größe umfasst somit sowohl die Fälle der Vermeidung als auch der Beendigung des Leistungsbezuges.

Nicht abbilden kann diese Größe, die Effekte einer Beschäftigungsaufnahme, die den Leistungsbezug nur verringert, aber nicht beendet. Hierüber gibt dann der Indikator über sozialversicherungspflichtige Beschäftigung und Leistungsbezug ergänzend Hinweise.

Berechnung

NLQ = 100 * Zähler / Nenner (jeweils über einen gleitenden 12-Monatszeitraum)

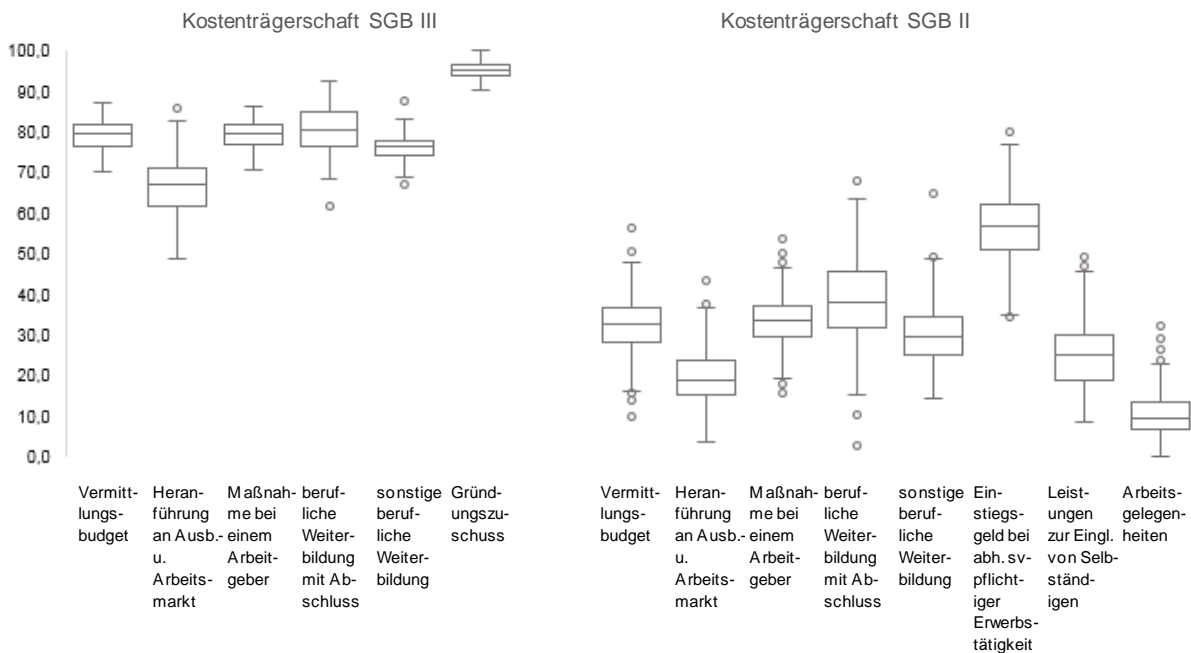
Zähler: Förderungen von Personen, die nach einer definierten Zeitspanne (Verbleibsintervall) nach Ende der Förderung weder Arbeitslosengeld (inkl. Arbeitslosengeld bei Weiterbildung) noch Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II beziehen.

Nenner: Beendete Förderungen insgesamt

Abbildung 7

Nichtleistungsempfängerquote – Verbleib 6 Monate

Agenturen für Arbeit (SGB III) bzw. Jobcenter (SGB II)
Austritte Jahressumme 2017, Angaben in %



Die Nichtleistungsempfängerquote in Abbildung 7 liefert auf den ersten Blick ein ähnliches Bild wie die Eingliederungsquote. Das liegt daran, dass eine abhängige Beschäftigung der Hauptgrund für die Überwindung der Hilfebedürftigkeit oder das Ende des Arbeitslosengeldbezuges ist. Auffällig ist, dass für Förderungen in Kostenträgerschaft des SGB III die Nichtleistungsempfängerquote tendenziell über der Eingliederungsquote liegt, im SGB II eher darunter.

Nicht jeder, der über das SGB III gefördert wird und im Anschluss keine Beschäftigung aufnimmt, hat nach der Förderung Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II. Läuft der Anspruch auf Arbeitslosengeld I aus, so besteht häufig kein Anspruch auf Leistungen aus der Grundsicherung nach dem SGB II, da Vermögen vorhanden ist oder das Familieneinkommen zur Deckung der Bedarfe ausreicht. Im SGB II greift der umgekehrte Fall. Selbst wenn im Anschluss an eine Förderung vielfach eine Beschäftigung aufgenommen werden kann, reicht das daraus erzielte Einkommen nicht zur Deckung der Bedarfe aus. Über

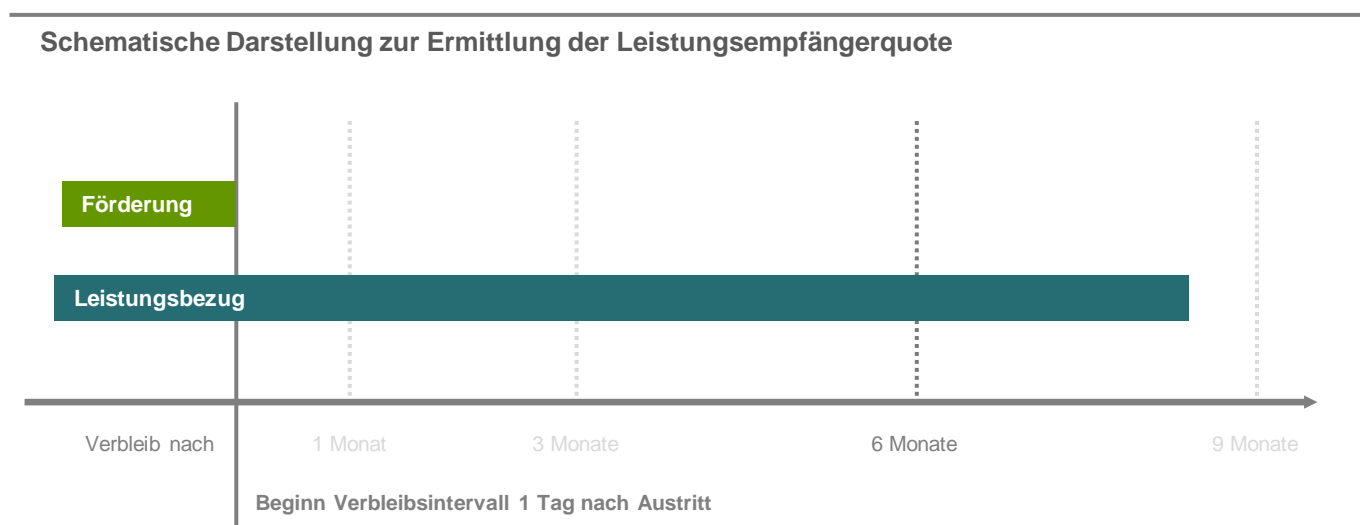
das entsprechende Ausmaß gibt die Kennzahl sozialversicherungspflichtig beschäftigt und im Leistungsbezug (siehe Kapitel 4.1.6) Auskunft.

4.1.3. Leistungsempfängerquote – Verbleib im Leistungsbezug

Definition

Die Leistungsempfängerquote (LQ) gibt an, wie viele Teilnehmende zeitpunktbezogen zum Verbleibintervall-Ende nach Ende der Förderung entweder Arbeitslosengeld (einschließlich Arbeitslosengeld bei Weiterbildung), Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II beziehen.

Abbildung 8



Verwendungszweck, Aussagekraft und -grenzen:

Die Leistungsempfängerquote ist der Komplementärindikator zur Nichtleistungsempfängerquote, die Aussagen und Ergebnisse, sind somit spiegelbildlich zu denen der Nichtleistungsempfängerquote.

Berechnung

LQ = 100 * Zähler / Nenner (jeweils über einen gleitenden 12-Monatszeitraum)

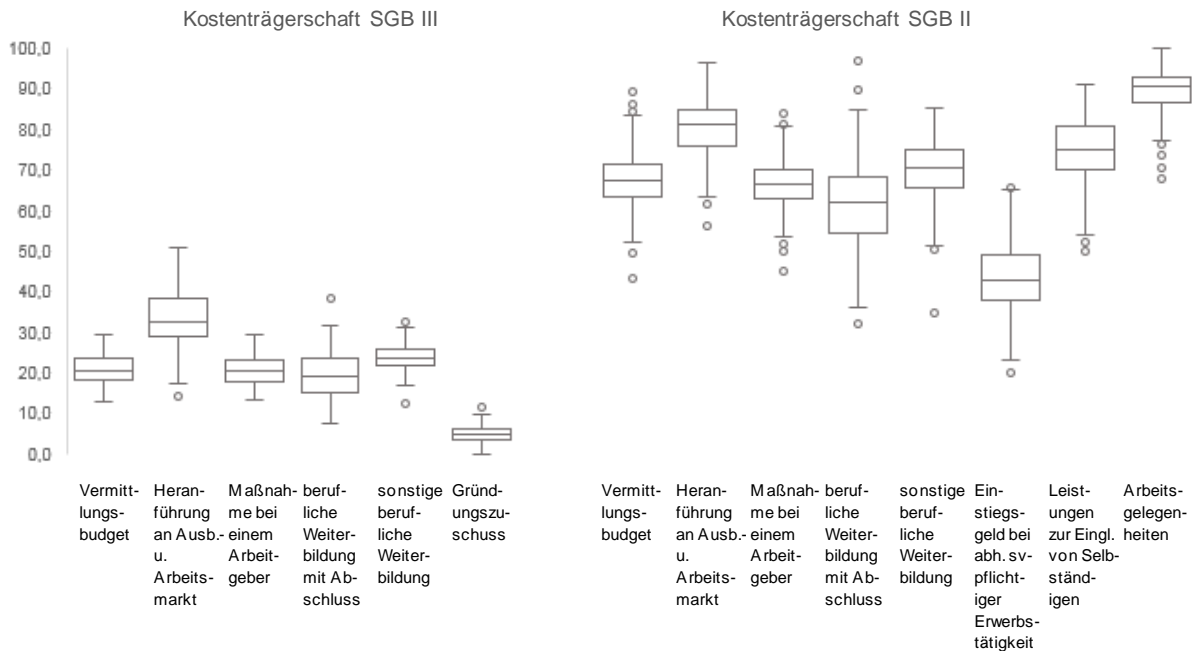
Zähler: Förderungen von Personen, die nach einer definierten Zeitspanne (Verbleibsintervall) nach Ende der Förderung Arbeitslosengeld (inkl. Arbeitslosengeld bei Weiterbildung), Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II beziehen.

Nenner: Beendete Förderungen insgesamt

Abbildung 9

Leistungsempfängerquote – Verbleib 6 Monate

Agenturen für Arbeit (SGB III) bzw. Jobcenter (SGB II)
 Austritte Jahressumme 2017, Angaben in %



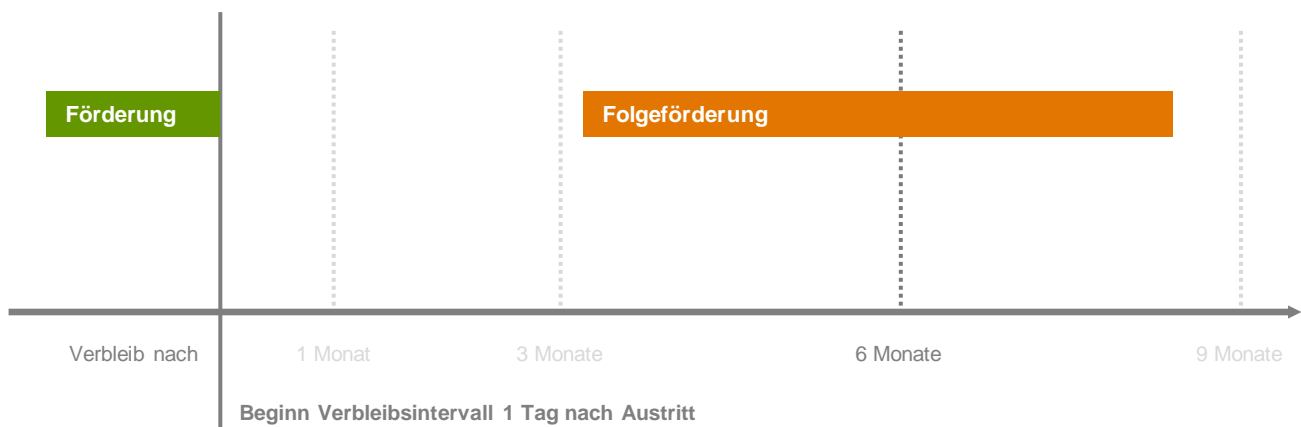
4.1.4. Folgeförderungsquote – Verbleib in Folgeförderung

Definition

Die Folgeförderungsquote (FFQ) gibt an, wie viele Teilnehmende zeitpunktbezogen zum Verbleibsintervall-Ende nach Ende der Förderung an einer weiteren Förderung teilnehmen.

Abbildung 10

Schematische Darstellung zur Ermittlung der Folgeförderungsquote



Verwendungszweck, Aussagekraft und -grenzen:

Der Anteil der Personen in Folgeförderung bildet ab, wie viele Personen nach einer Förderung eine weitere Förderung erhalten.

Instrumente, die vorbereitend auf eine weitere Förderung wirken oder auch modulare Angebote weisen demnach einen höheren Anteil in Folgeförderung auf.

Durch die Zeitpunkt Betrachtung zum jeweiligen Verbleibsintervall-Ende zeigt diese Größe nur einen Teil der Folgeförderungen nach einer Maßnahme. Insbesondere kürzere Förderungen haben eine erhöhte Wahrscheinlichkeit eben gerade nicht zu einem Messzeitpunkt stattzufinden und damit nicht in diese Größe einzufließen. Die Kennzahl ist somit als Untergrenze zu verstehen.

Einmalleistungen werden in die Untersuchung der Folgeförderung nicht mit einbezogen und somit in dieser Kennzahl auch nicht mit abgebildet.

Berechnung

FFQ = 100 * Zähler / Nenner (jeweils über einen gleitenden 12-Monatszeitraum)

Zähler: Förderungen von Personen, die nach einer definierten Zeitspanne (Verbleibsintervall) nach Ende der Förderung an einer weiteren Förderung teilnehmen

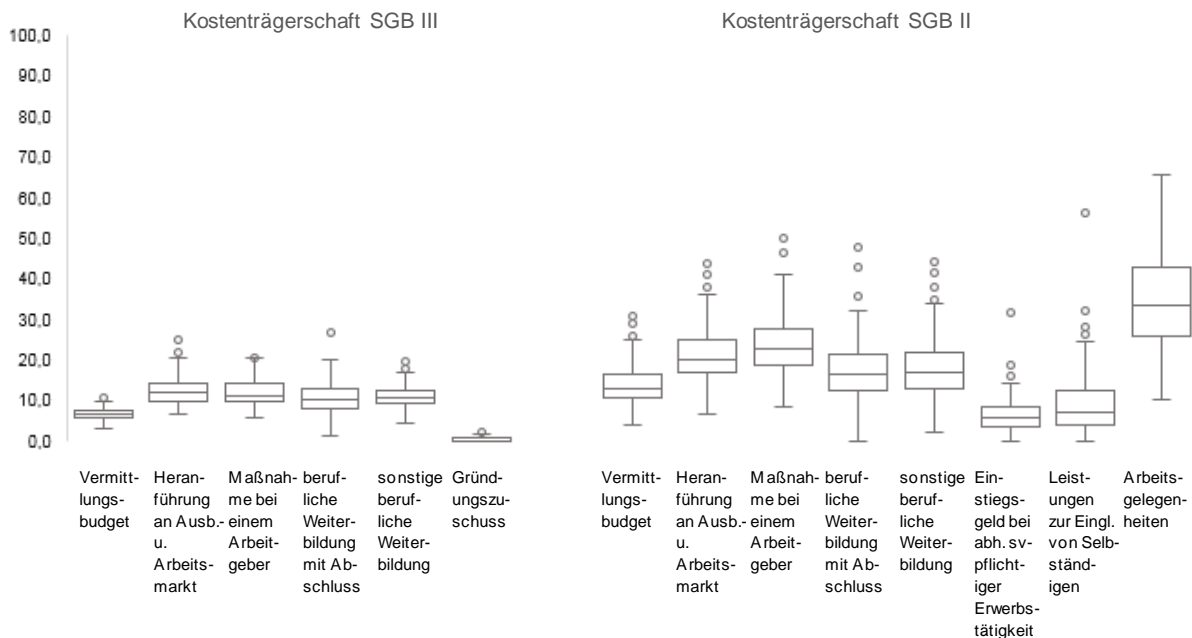
Nenner: Beendete Förderungen insgesamt

Die Erfassungspraxis bei einigen Instrumenten ist regional unterschiedlich. Werden beispielsweise Maßnahmen nach Haushaltsjahren separat bewilligt, kann dies momentan nicht erkannt werden. Deshalb wird trotz faktisch durchgängiger Förderung statistisch für die Teilnehmenden jeweils ein Austritt und ein erneuter Eintritt gezählt. Dieser Effekt zeigt sich insbesondere bei den Arbeitsgelegenheiten (vgl. Abbildung 11).

Abbildung 11

Folgeförderungsquote – Verbleib 6 Monate

Agenturen für Arbeit (SGB III) bzw. Jobcenter (SGB II)
 Austritte Jahressumme 2017, Angaben in %



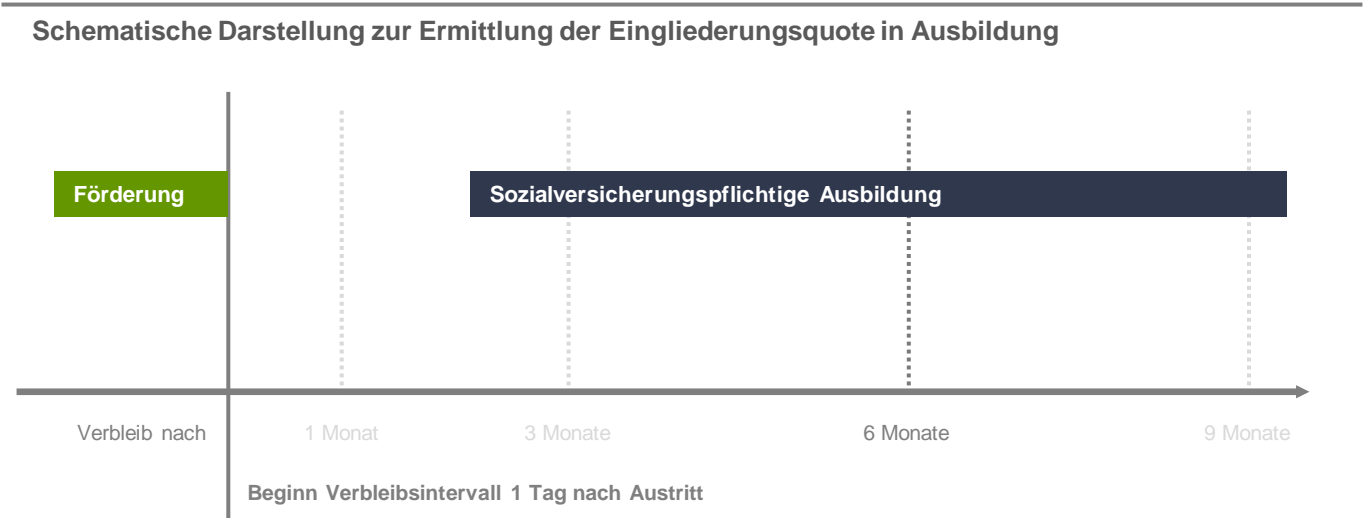
Für Instrumente, die einen vorbereitenden Charakter aufweisen – wie die Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt –, zeigt sich, dass der Anteil derer, die zu späteren Zeitpunkten in Folgemaßnahmen sind, höher ist.

4.1.5. Eingliederungsquote Ausbildung – Verbleib in sozialversicherungspflichtiger Ausbildung

Definition

Die Eingliederungsquote Ausbildung (EQ Ausb) gibt an, wie viele Teilnehmende sich zeitpunktbezogen zum Verbleibsintervall-Ende nach Ende der Förderung in einer sozialversicherungspflichtigen Ausbildung befinden.

Abbildung 12



Verwendungszweck, Aussagekraft und -grenzen:

Die Verbesserung des Übergangs von der Schule in den Beruf ist eines der Ziele der Agenturen und Jobcenter. Hierbei sind Instrumente, die auf eine spätere Ausbildung vorbereiten, ein wichtiger Baustein. Vor dem Hintergrund fehlender Fachkräfte ist die Förderung der Berufsausbildung ein wesentlicher Pfeiler. Die Eingliederungsquote in (sozialversicherungspflichtige) Ausbildung kann hierzu Hinweise geben, inwieweit es gelingt, durch ausbildungsvorbereitende oder -begleitende Maßnahmen eine Ausbildung aufzunehmen. Die Kennzahl ist eine Teilgröße der Eingliederungsquote.

In die Quote fließen nur sozialversicherungspflichtige Ausbildungsverhältnisse ein. Schüler von Berufsfachschulen, die dort einen Berufsabschluss anstreben, werden nicht erfasst. Die Quote zeigt somit den Anteil der Personen, die im Anschluss an eine Förderung eine sozialversicherungspflichtige Berufsausbildung absolvieren. Die Größe stellt somit eine Untergrenze der Übergänge in Ausbildung nach einer Förderung dar.

Für Maßnahmen zur Berufswahl und Berufsausbildung, die auf eine berufliche Ausbildung vorbereiten (vgl. Abbildung 2) ist dieser Indikator besser geeignet als die allgemeine Eingliederungsquote. Für die Instrumente, die die Ausbildung stabilisieren (z. B. ausbildungsbegleitende Hilfen) oder auf die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit abzielen, ist sie als Ergänzung zu betrachten.

Berechnung

EQ Ausb = 100 * Zähler / Nenner (jeweils über einen gleitenden 12-Monatszeitraum)

Zähler: Förderungen von Personen, die nach einer definierten Zeitspanne (Verbleibsintervall) nach Ende der Förderung in einer sozialversicherungspflichtigen Ausbildung sind.

Nenner: Beendete Förderungen insgesamt

Abbildung 13

Eingliederungsquote Ausbildung – Verbleib 6 Monate

Agenturen für Arbeit (SGB III) bzw. Jobcenter (SGB II)
 Austritte Jahressumme 2017, Angaben in %

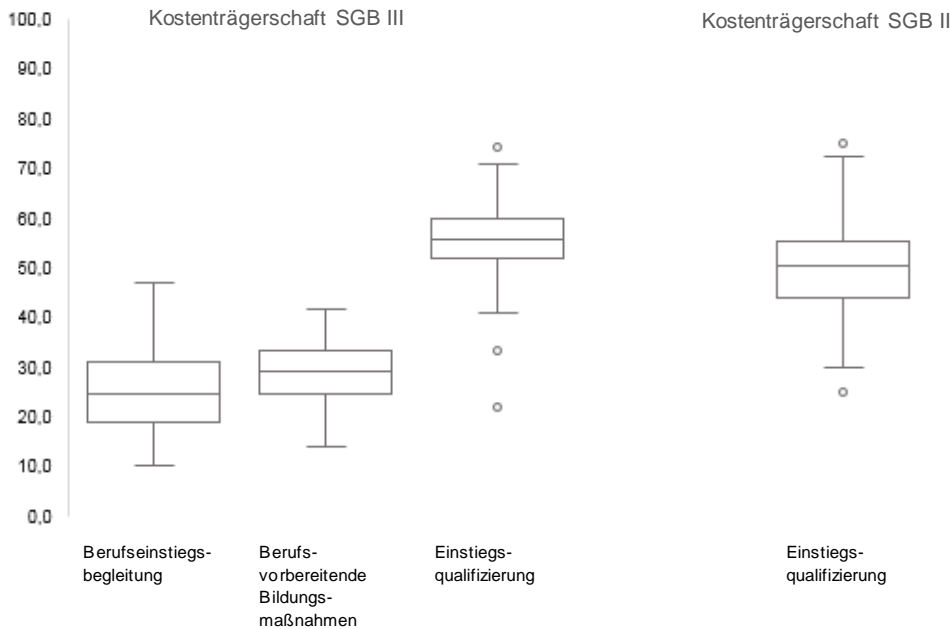


Abbildung 13 zeigt die regionale Verteilung der Eingliederungsquote Ausbildung für Instrumente, die auf die Aufnahme einer Ausbildung abzielen. Die Quote liegt für Einstiegsqualifizierung sowohl im SGB III als auch im SGB II deutlich über der für die weiteren Instrumente. Die Unterschiede ergeben sich insbesondere aus dem unterschiedlichen Kreis der Teilnehmenden.

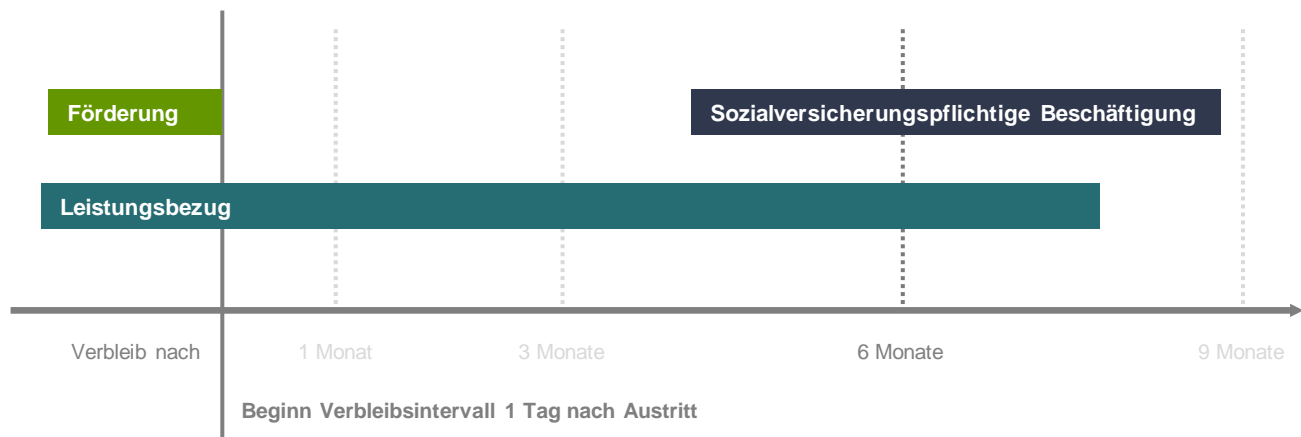
4.1.6. Verbleib in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung und im Leistungsbezug

Definition

Der Anteil von Personen in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung und im Leistungsbezug (EQ LB) gibt an, wie viele Teilnehmende zeitpunktbezogen zum Verbleibsintervall-Ende nach Ende der Förderung sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind und entweder Arbeitslosengeld (einschließlich Arbeitslosengeld bei Weiterbildung), Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II beziehen.

Abbildung 14

Schematische Darstellung des Anteils von Personen in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung und im Leistungsbezug



Verwendungszweck, Aussagekraft und -grenzen:

Diese Kennzahl ist insbesondere im Rechtskreis SGB II von Bedeutung: Die vollständige Überwindung von Hilfebedürftigkeit ist auch bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nicht immer gegeben. Dies deckt sich auch mit den Ergebnissen aus der Grundsicherungsstatistik zu den erwerbstätigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten.

Die Gründe dafür, dass trotz Erwerbstätigkeit noch weiterhin ein Unterstützungsbedarf besteht, sind vielschichtig. So kann zum Beispiel der Umfang der Beschäftigung oder das Lohnniveau ebenso einer Überwindung der Hilfebedürftigkeit entgegenstehen, wie die Größe der Bedarfsgemeinschaft oder das Mietniveau. Nichtsdestoweniger ist bereits die Reduzierung des Leistungsanspruches ein wichtiger Schritt zum Ziel der vollständigen Vermeidung von Hilfebedürftigkeit.

Diese Größe bildet die Schnittmenge aus Personen in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung und Personen im Leistungsbezug ab. Somit gilt, analog zur Eingliederungsquote, dass Personen, die zu einem Messzeitpunkt nicht mehr oder noch nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, nicht berücksichtigt werden. Zu den berücksichtigten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen gehören auch geförderte Beschäftigungsverhältnisse, wie z.B. Teilhabe am Arbeitsmarkt, Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV) oder das ESF- Programm zum Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit.

Berechnung

EQ LB = 100 * Zähler / Nenner (jeweils über einen gleitenden 12-Monatszeitraum)

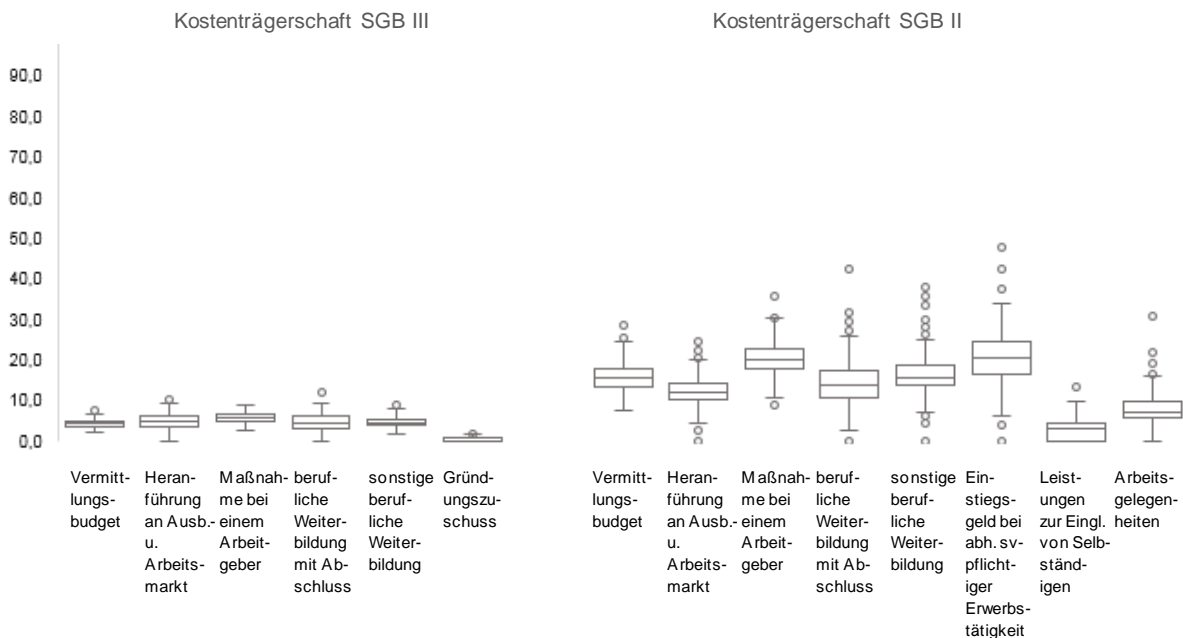
Zähler: Förderungen von Personen, die nach einer definierten Zeitspanne (Verbleibsintervall) nach Ende der Förderung sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind und zeitgleich Arbeitslosengeld (inkl. Arbeitslosengeld bei Weiterbildung), Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II beziehen.

Nenner: Beendete Förderungen insgesamt

Abbildung 15

Eingliederungsquote und Leistungsbezug – Verbleib 6 Monate

Agenturen für Arbeit (SGB III) bzw. Jobcenter (SGB II)
 Austritte Jahressumme 2017, Angaben in %



Für die Einordnung der Ergebnisse ist wichtig zu wissen, dass der überwiegende Leistungsbezug während einer Beschäftigung durch Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld erfolgt. Dies gilt unabhängig davon, über welchen Rechtskreis die Förderung ursprünglich finanziert wurde. Abbildung 15 zeigt dies deutlich durch die Niveauunterschiede zwischen den Rechtskreisen.

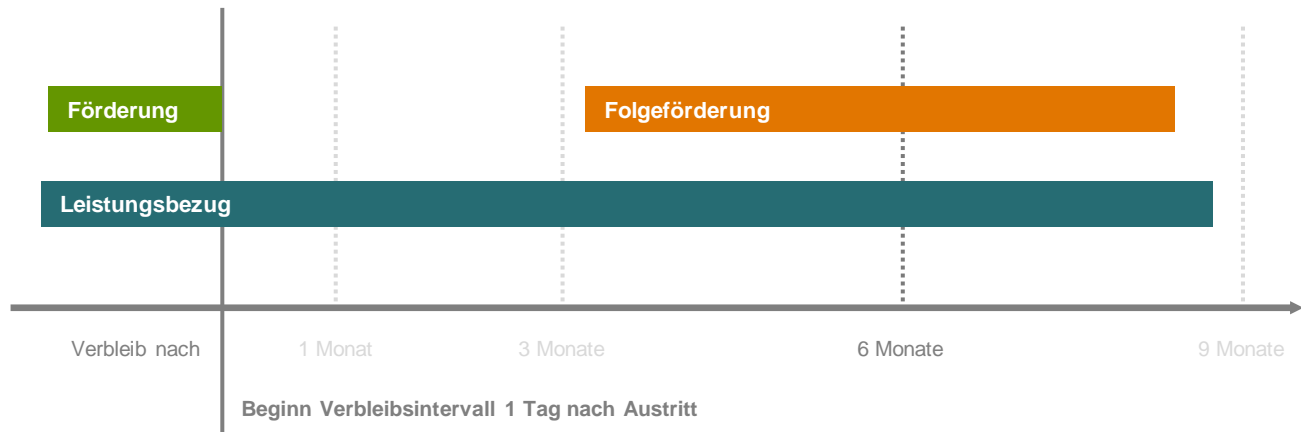
4.1.7. Verbleib im Leistungsbezug und in Folgeförderung

Definition

Der Anteil von Personen im Leistungsbezug und in Folgeförderung (LB FF) gibt an, wie viele Teilnehmende zeitpunktbezogen zum Verbleibsintervall-Ende nach Ende der Förderung entweder Arbeitslosengeld (einschließlich Arbeitslosengeld bei Weiterbildung), Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II beziehen und an einer weiteren Förderung teilnehmen.

Abbildung 16

Schematische Darstellung des Anteils von Personen im Leistungsbezug und in Folgeförderung

**Verwendungszweck, Aussagekraft und -grenzen:**

Nicht jedes Instrument hat originär das Ziel der Arbeitsaufnahme, einige weisen auch einen vorbereitenden Charakter auf. Der Indikator über Personen, die nach Beendigung der Maßnahme im Leistungsbezug sind und bereits an einer weiterführenden Förderung teilnehmen, muss vor dem Hintergrund der Gesamtstrategie gesehen werden. Für Instrumente, die eine direkte Arbeitsaufnahme zum Ziel haben, ist ein hoher Anteil kritisch zu bewerten, bei Instrumenten, die einen vorbereitenden Charakter aufweisen ist hingegen eine positive Bewertung möglich.

Diese Größe bildet die Schnittmenge der Personen im Leistungsbezug und in Folgeförderung ab. Bei der Interpretation ist somit ebenfalls zu beachten, dass Einmalleistungen nicht in die Untersuchung der Folgeförderung mit einbezogen und somit in dieser Kennzahl auch nicht mit abgebildet werden. Durch die Zeitpunkt Betrachtung zu dem jeweiligen Verbleibsintervall-Ende, zeigt diese Größe nur einen Teil der Folgeförderungen nach einer Förderung. Insbesondere spätere kürzere Förderungen haben eine erhöhte Wahrscheinlichkeit eben gerade nicht zu einem Messzeitpunkt stattzufinden und damit nicht in diese Größe einzufließen.

Berechnung

LB FF = 100 * Zähler / Nenner (jeweils über einen gleitenden 12-Monatszeitraum)

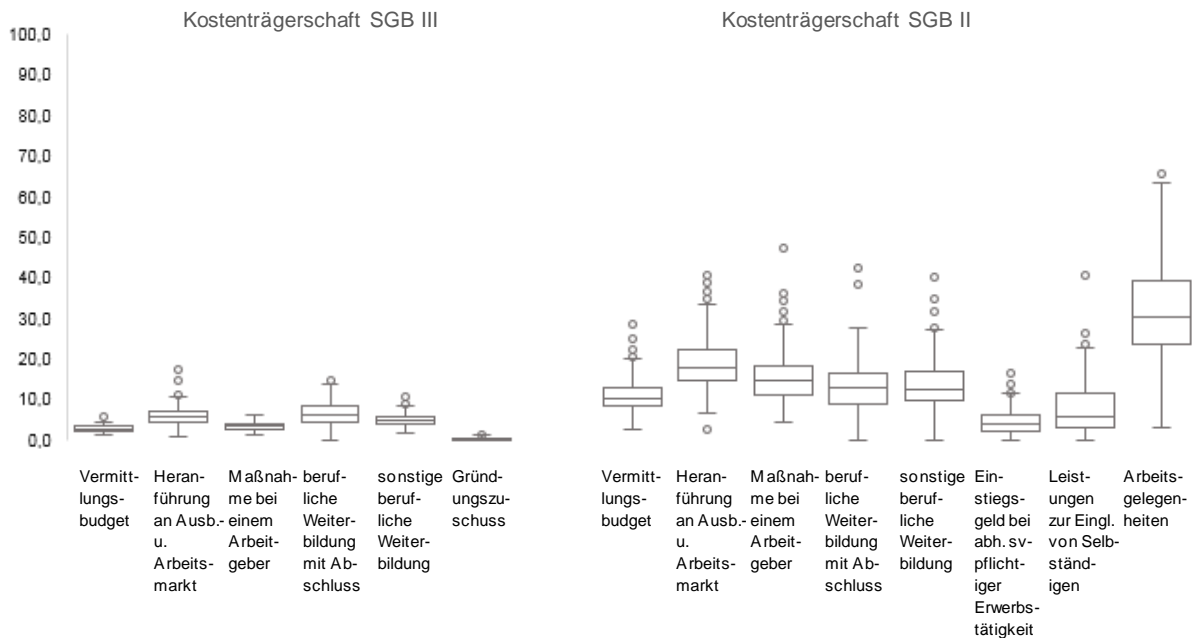
Zähler: Förderungen von Personen, die nach einer definierten Zeitspanne (Verbleibsintervall) nach Ende der Förderung Arbeitslosengeld (inkl. Arbeitslosengeld bei Weiterbildung), Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II beziehen und an einer weiteren Förderung teilnehmen.

Nenner: Beendete Förderungen insgesamt

Abbildung 17

Leistungsempfängerquote und Folgeförderung – Verbleib 6 Monate

Agenturen für Arbeit (SGB III) bzw. Jobcenter (SGB II)
 Austritte Jahressumme 2017, Angaben in %



Für Förderungen im SGB II fällt auf, dass die Verteilung der Leistungsempfängerquote und Folgeförderung (vgl. Abbildung 17) sich kaum von der Verteilung der Folgeförderungsquote (vgl. Abbildung 11) unterscheidet. Eine Ausnahme bilden Maßnahmen bei einem Arbeitgeber. Personen, die eine SGB-II-Förderung erhalten sind fast ausschließlich im Leistungsbezug.

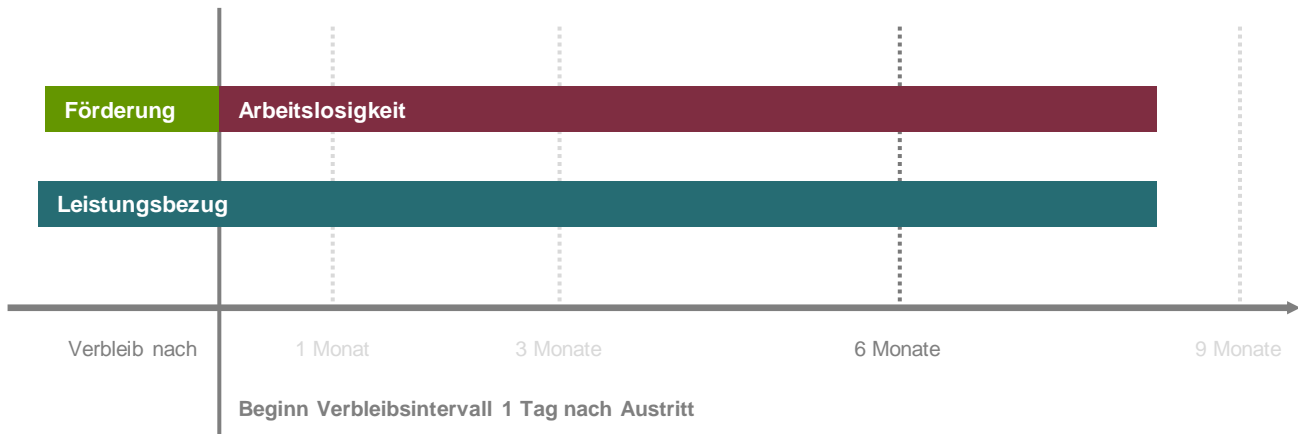
4.1.8. Verbleib im Leistungsbezug und arbeitslos

Definition

Der Anteil von Personen im Leistungsbezug, die auch arbeitslos sind (LB Alo) gibt an, wie viele Teilnehmende zeitpunktbezogen zum Verbleibsintervall-Ende nach Ende der Förderung entweder Arbeitslosengeld (einschließlich Arbeitslosengeld bei Weiterbildung), Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II beziehen und arbeitslos gemeldet sind.

Abbildung 18

Schematische Darstellung des Anteils von Personen im Leistungsbezug, die auch arbeitslos sind

**Verwendungszweck, Aussagekraft und -grenzen:**

Personen, die sowohl im Leistungsbezug stehen als auch arbeitslos sind, stehen dem Arbeitsmarkt zur Verfügung. Dieser Personenkreis kann als direkt verfügbares Potenzial für die Arbeitsmarktintegration oder für die Auswahl weiterer Fördermaßnahmen gesehen werden. Diese Größe ist eine Teilgröße der Leistungsempfängerquote und gibt einen weiter differenzierten Blick auf Personen, die die Hilfebedürftigkeit bisher nicht überwinden konnten oder weiterhin Arbeitslosengeld beziehen. Im Zusammenspiel mit den Informationen, die zusätzlich noch über Personen vorliegen, die zum Verbleibsintervall-Ende im Leistungsbezug sind, erhält man ein fast geschlossenes Bild. So lässt sich nun abbilden, ob Beschäftigung, Folgeförderung oder Arbeitslosigkeit parallel zum Leistungsbezug vorliegen.

Die Kennzahl bringt zum Ausdruck, dass trotz Förderung für einen bestimmten Teil der Geförderten weder der Leistungsbezug noch Arbeitslosigkeit zum Beobachtungszeitpunkt beendet wurden. Höhere Werte dieser Größe sind somit kritisch zu sehen. Er lässt aber keine Aussage darüber zu, was innerhalb des Verbleibsintervalls gewesen ist. Hier könnten durchaus Beschäftigungsphasen oder weitere Förderungen vorgelegen haben.

Berechnung

LB Alo = 100 * Zähler / Nenner (jeweils über einen gleitenden 12-Monatszeitraum)

Zähler: Förderungen von Personen, die nach einer definierten Zeitspanne (Verbleibsintervall) nach Ende der Förderung Arbeitslosengeld (inkl. Arbeitslosengeld bei Weiterbildung), Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II beziehen und arbeitslos gemeldet sind.

Nenner: Beendete Förderungen insgesamt

Abbildung 19

Leistungsempfängerquote und Arbeitslosigkeit – Verbleib 6 Monate

Agenturen für Arbeit (SGB III) bzw. Jobcenter (SGB II)
 Austritte Jahressumme 2017, Angaben in %

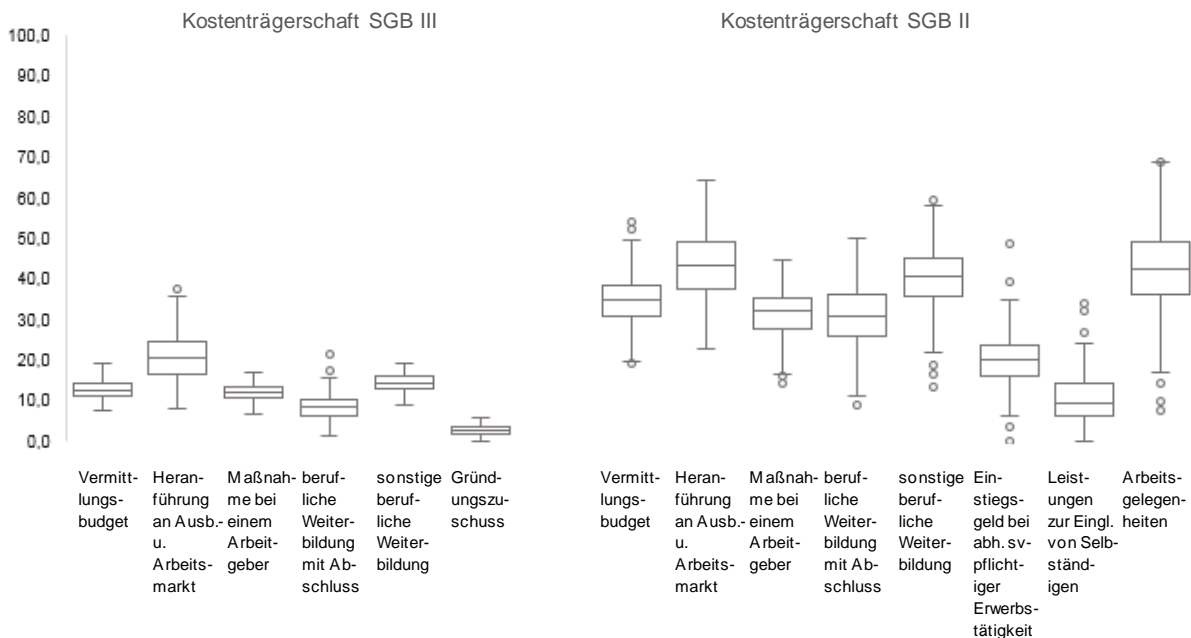


Abbildung 19 zeigt die Verteilung der Leistungsempfängerquote und Arbeitslosigkeit. Auch hier wird deutlich, dass das Niveau im SGB III deutlich unter dem im SGB II liegt.

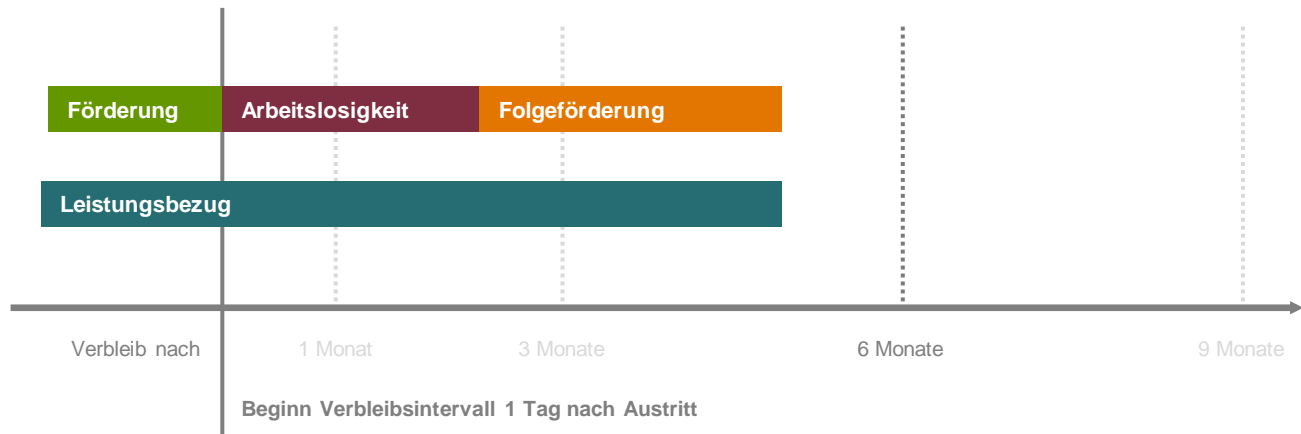
4.1.9. Nina-Quote - Verbleib nicht nachweisbar

Definition

Der Anteil der Personen, die nicht nachweisbar sind (NinaQ), gibt an wie viele Teilnehmende zeitpunktbezogen zum Verbleibsintervall-Ende nach Ende der Förderung keiner sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen, kein Arbeitslosengeld (einschließlich Arbeitslosengeld bei Weiterbildung), Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld beziehen, nicht arbeitslos gemeldet sind und sich zum Messzeitpunkt in keiner Förderung durch eine Arbeitsagentur oder ein Jobcenter befinden.

Abbildung 20

Schematische Darstellung zur Ermittlung der Nina-Quote

**Verwendungszweck, Aussagekraft und -grenzen:**

Die Größe gibt Auskunft darüber, wie hoch der Anteil der Personen ist, über die die Förderstatistik derzeit keine Aussage zum Verbleib treffen kann. Die Gründe hierfür können zum Beispiel die Aufnahme einer ungeforderten selbständigen Tätigkeit, eine Beschäftigungsaufnahme im Ausland oder das Ausscheiden aus dem Erwerbsleben sein. Ebenso ist die Aufnahme eines Studiums hier nicht nachweisbar. Für Personen, die im Anschluss an eine Förderung eine nicht sozialversicherungspflichtige Ausbildung beginnen, liegen ebenfalls keine Daten vor. Dies betrifft einen Teil der schulischen Ausbildungsberufe. Förderungen außerhalb der Kostenträgerschaft SGB II oder SGB III sind ein weiterer Grund, warum Personen im Rahmen der Verbleibsermittlung nicht recherchiert werden können. Dies sind zum einen Maßnahmen anderer Rehabilitationsträger als der Bundesagentur für Arbeit und beispielsweise Integrationskurse. Nicht zuletzt kann der Wegfall der Hilfebedürftigkeit einer Bedarfsgemeinschaft dazu führen, dass keine Information über eine Person mehr vorliegt. Je nach betrachtetem Instrument muss die Interpretation der Nina-Quote unterschiedlich ausfallen. Auch variiert das Niveau dieser Größe je nach Zielsetzung.

Für Instrumente der Selbständigenförderung führt der Indikator zu neuen Erkenntnissen. Er ermöglicht erstmalig eine Abschätzung über den Erhalt der selbständigen Tätigkeit über den Förderzeitraum hinaus. Nicht alle Personen, die nach dem Ende einer solchen Förderung in diese Größe einfließen, werden weiterhin selbständig tätig sein. Aber ein Großteil der oben genannten Fälle, die dazu führen können, dass keine Information über den Arbeitsmarktstatus vorliegt, treffen auf Personen, die eine selbständige Tätigkeit aufgenommen haben nicht zu. Ergänzt um die Eingliederungsquote, erhält man hier ein weit gefasstes Bild über die Chancen erwerbstätig zu sein. Ein Teil nimmt aus der selbständigen Tätigkeit eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf. Dieser Effekt wird in Kapitel 5.2 aufgegriffen und anhand einer Verlaufsbetrachtung aufgezeigt.

Bisher konnte über die Verbleibsquote¹⁰ nur die bestehende Nicht-Arbeitslosigkeit abgebildet werden. In der jetzt weitergefassten Definition zeigt die Nina-Quote in der Zusammenschau mit den weiteren Indikatoren ein genaueres Bild. Daher wird die Verbleibsquote hier nicht weiter berücksichtigt.

Berechnung

NinaQ = 100 * Zähler / Nenner (jeweils über einen gleitenden 12-Monatszeitraum)

Zähler: Förderungen von Personen, die nach einer definierten Zeitspanne (Verbleibsintervall) nach Ende der Förderung weder in sozialversicherungspflichtig Beschäftigung noch in einer Maßnahme noch Arbeitslosengeld (inkl. Arbeitslosengeld bei Weiterbildung), Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II beziehen und auch nicht arbeitslos gemeldet sind.

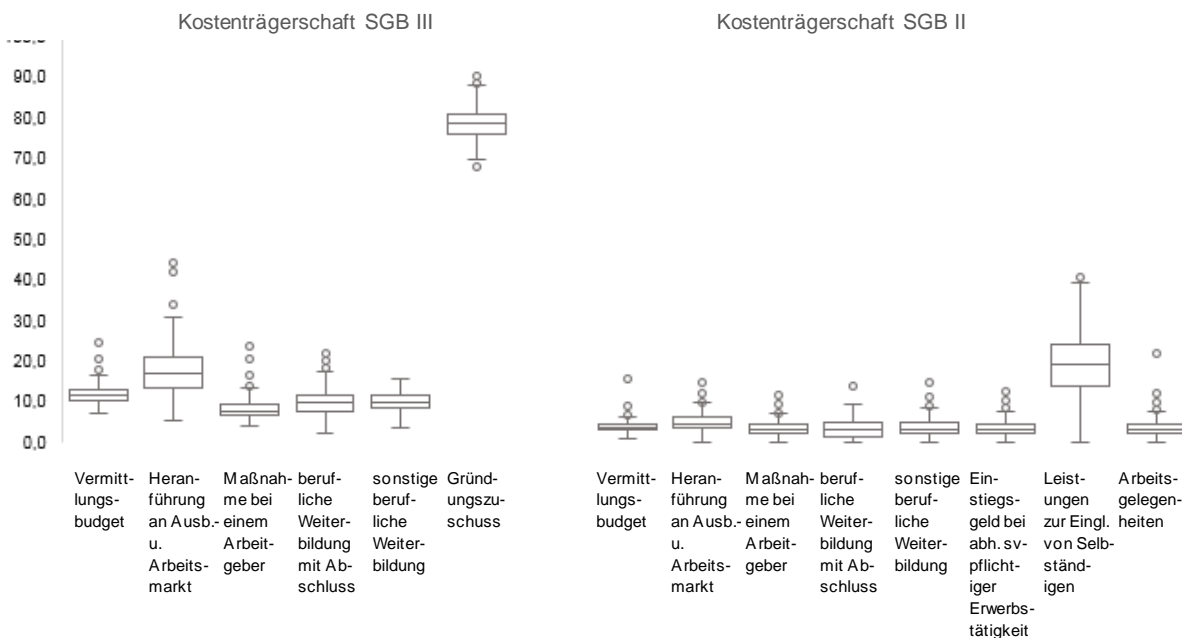
Nenner: Beendete Förderungen insgesamt

Eine weiter differenzierte Darstellung, warum jemand nicht arbeitslos ist, an keiner Folgeförderung teilnimmt und nicht auf Leistungen angewiesen ist, obwohl keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vorliegt, kann mit dem Standardinstrumentarium der Verbleibsanalyse der Förderstatistik nicht erfolgen.

Abbildung 21

Nina-Quote – Verbleib 6 Monate

Agenturen für Arbeit (SGB III) bzw. Jobcenter (SGB II)
Austritte Jahressumme 2017, Angaben in %



¹⁰ Die Verbleibsquote (VQ) gibt Aufschluss darüber, zu welchem Anteil ehemalige Teilnehmende an Instrumenten der aktiven Arbeitsförderung zum Zeitpunkt 6 Monate nach Teilnahmeende nicht mehr arbeitslos sind.

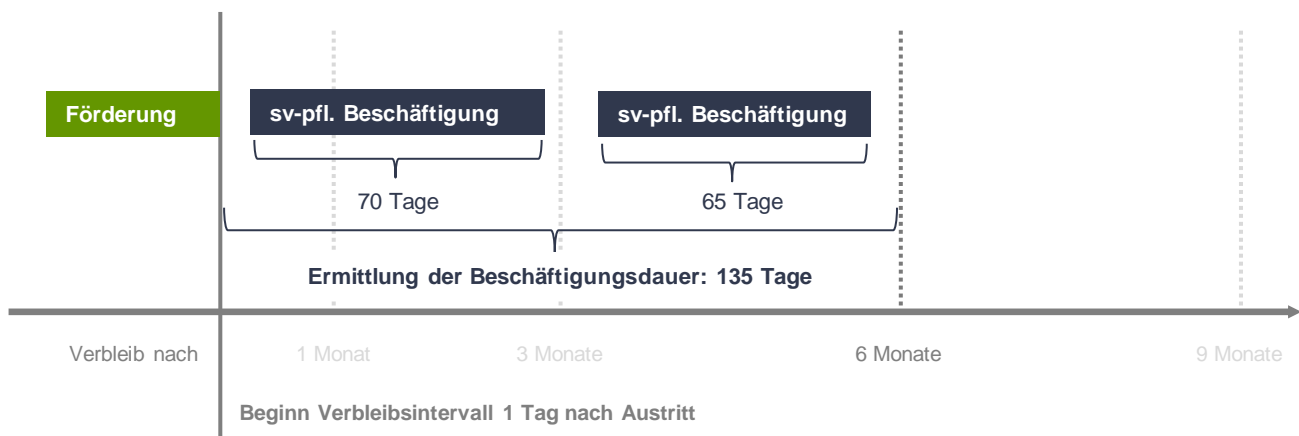
Es zeigt sich, dass der Kreis der Personen, über die keine Verbleibsinformationen vorliegen im SGB III größer ist als im SGB II. Das Niveau - mit Ausnahme der Förderungen der Selbständigkeit - ist niedrig (vgl. Abbildung 21).

4.1.10. Im Verbleibsintervall an mehr als 7 Tagen sozialversicherungspflichtig beschäftigt

Definition

Der Kennzahl gibt an, wie viele Teilnehmende zeitraumbezogen im Verbleibsintervall nach Ende der Förderung an mehr als 7 Tagen sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren.

Schematische Darstellung des Anteils von Personen, die im Verbleibsintervall an mehr als 7 Tagen sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren



Verwendungszweck, Aussagekraft und -grenzen:

Alle bisher beschriebenen Kennzahlen bilden einen Zustand zu einem bestimmten Zeitpunkt nach Beendigung der Förderung ab. Die Stichtagsbetrachtung lässt keine Rückschlüsse darüber zu, ob beispielsweise die Beschäftigungsaufnahme nur kurz zu dem Betrachtungszeitpunkt zustande kam oder aber erst kurz vorher beendet wurde und schon länger bestand. Für diese Kennzahl wird das Konzept der Dauer eines Arbeitsmarktstatus, hier sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, verwendet. Dabei werden alle Phasen eines Status innerhalb des Verbleibsintervalls zusammengezogen und die Dauer berechnet. Für Personen, die bei einem Verbleibsintervall von sechs Monaten direkt nach der Förderung durchgehend beschäftigt waren, beträgt die Dauer also 182 Tage. Die Berücksichtigung der Dauer der Beschäftigung innerhalb des Verbleibsintervalls erweitert somit den Blickwinkel. Es sind nun ergänzend Aussagen möglich, ob überhaupt eine Beschäftigungsaufnahme nach einer Förderung erfolgt ist.

Im Vergleich zur Eingliederungsquote fällt diese Größe höher aus. Das bedeutet, dass innerhalb eines Verbleibsintervalls mehr Personen eine Beschäftigung aufnehmen konnten, als zum Ende des Intervalls noch in die Messung bei der Eingliederungsquote einfließen. Die Größe an mehr als sieben Tagen sozialversicherungspflichtig beschäftigt bildet die Übergänge in Beschäftigung also noch umfassender ab.

Berechnung

Svp7 = 100 * Zähler / Nenner (jeweils über einen gleitenden 12-Monatszeitraum)

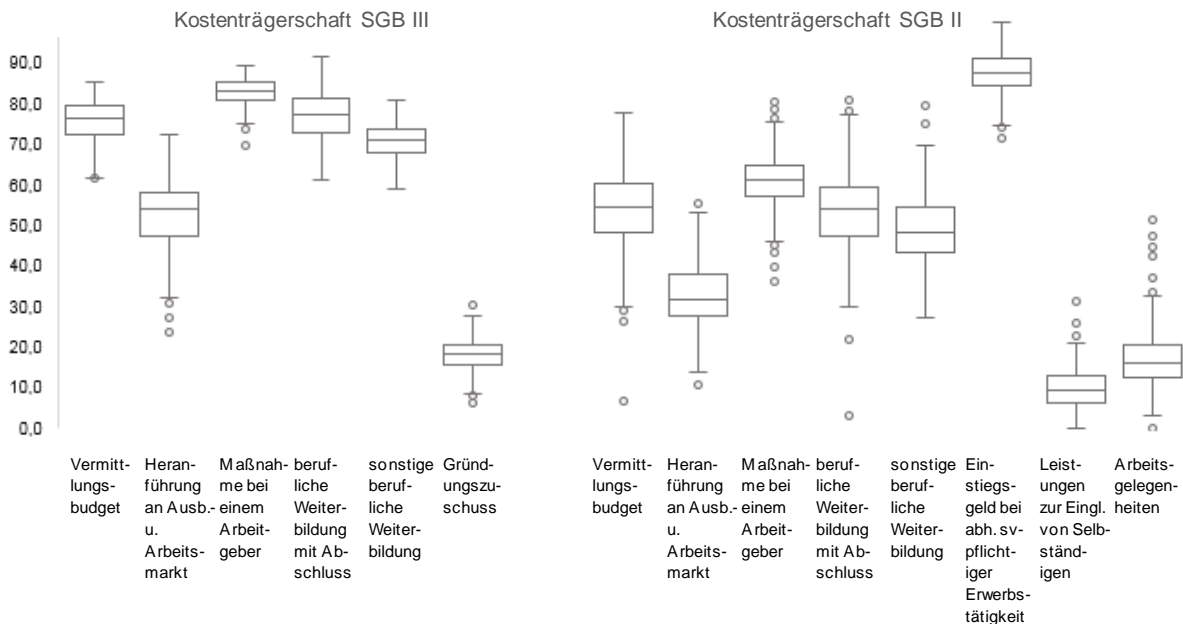
Zähler: Förderungen von Personen, die innerhalb einer definierten Zeitspanne (Verbleibsintervall) nach Ende der Förderung an mehr als 7 Tagen sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren.

Nenner: Beendete Förderungen insgesamt

Abbildung 22

Anteil von Personen, die im Verbleibsintervall (6 Monate) an mehr als 7 Tagen sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren

Agenturen für Arbeit (SGB III) bzw. Jobcenter (SGB II)
 Austritte Jahressumme 2017, Angaben in %



Die Ergebnisse derer mit einer Beschäftigung an mehr als 7 Tagen im Zeitraum nach der Förderung weichen in der Struktur kaum von den Ergebnissen der zeitpunktbezogenen Eingliederungsquote ab. Wie zu erwarten, liegt das Niveau jedoch um einige Prozentpunkte höher (vgl. Abbildung 22).

4.2. Weitere Differenzierungsmöglichkeiten

Wie bereits beschrieben, sind die arbeitsmarktpolitischen Instrumente nicht nur in ihrer Zielrichtung sehr unterschiedlich, auch die jeweils angesprochene Zielgruppe variiert stark hinsichtlich Ihrer Ausgangssituation, des damit verbundenen Förderbedarfs und der Möglichkeit, kurzfristig in eine Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung überzugehen (s. a. Kapitel 3).

Daher ist es - je nach Erkenntnisinteresse - in der tieferen Analyse oft erforderlich einen Ausschnitt, sei es eine bestimmte Zielgruppe, Regionen mit ähnlicher Arbeitsmarktlage oder auch die Spezifikationen eines

Instrumentes, genauer zu betrachten. Dazu können die in Kapitel 4.1 aufgeführten Kennzahlen mit nahezu dem gesamten Merkmalsspektrum der Förderstatistik kombiniert werden.

Eine differenzierte Darstellung nach soziodemografischen Merkmalen ist ebenso möglich, wie variierende zeitliche oder räumliche Abgrenzungen. Außerdem lassen sich die Größen auch innerhalb der Instrumente tiefer gegliedert darstellen. Beispielsweise können die Teilnehmenden nach Geschlecht oder Alter differenziert werden und einzelne Instrumente hinsichtlich ihres Aus- und Weiterbildungsziels oder der Wirtschaftsklasse des Arbeitgebers bzw. Gründungsbetriebes.

Solche tiefergehenden Analysen stoßen jedoch dort an ihre Grenzen, wo die betrachteten Fallzahlen sehr klein werden. In solchen Fällen ist die Gefahr einer Verzerrung hoch, da regionale oder träger- bzw. teilnehmerbezogene Besonderheiten die Aussage u.U. verzerren. Überblicksprodukte werden daher nicht standardisiert für Personengruppen oder andere Differenzierungen erstellt. Gleichwohl sind nach individueller Prüfung weiteruntergliederte Auswertungen möglich.

5. Ergebnisse

Allein die Analyse der vorgestellten Kennzahlen bietet ein breites Auswertungsspektrum, von dem hier zwei Varianten exemplarisch dargestellt werden. Mit den in Kapitel 4.2 aufgezeigten weiteren Differenzierungsmöglichkeiten kann man sich vielfältigen Fragestellungen nähern.

5.1. Beziehungen der Kennzahlen untereinander

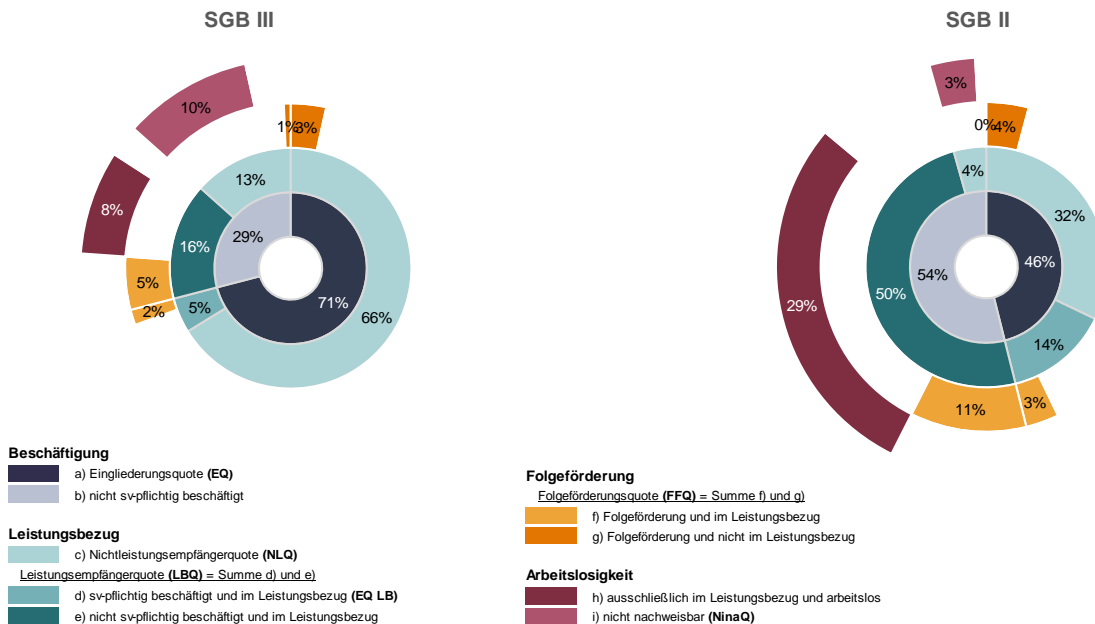
In den folgenden Ringdiagrammen wird ein Großteil der in Kapitel 4.1 definierten Kennzahlen in Kombination für ausgewählte arbeitsmarktpolitische Instrumente abgebildet. Diese Darstellung hat den Vorteil, dass sich Instrumente, Regionen oder die Rechtskreise auf einen Blick vergleichen lassen.

Im inneren Ring ist der Beschäftigungsstatus am Verbleibsintervall-Ende - also sechs Monate nach Austritt - abgebildet. Auf die separate Abbildung der „in sozialversicherungspflichtiger Ausbildung“ Befindlichen wird hier verzichtet, da sie in erster Linie für die Kategorie Berufswahl und Berufsausbildung und Teile der beruflichen Rehabilitation von Bedeutung ist.

Abbildung 23

Austritte von Teilnehmenden aus beruflicher Weiterbildung mit Abschluss untersucht 6 Monate nach Austritt hinsichtlich ihres Arbeitsmarktstatus

Deutschland
Jahressummen 2017, Anteile in %



Im zweiten Ring ist der Leistungsbezug dargestellt. Auch hier gibt es grundsätzlich nur zwei Status. Da es bei den Kennzahlen im Zusammenspiel von Leistungsbezug und Beschäftigung jedoch auf die Kombination der jeweiligen Status ankommt, ist der Leistungsbezug in zwei Farbabstufungen dargestellt. Diese Abstufung dient lediglich der Verdeutlichung der Kennzahlen, eine Unterscheidung etwa nach Art des Leistungsbezuges erfolgt damit nicht.

Im dritten Ring ist die Folgeförderung zu sehen. Auf Grund der Kennzahlendefinition lassen sich hier die verschiedenen Status nicht mehr zusammenhängend abbilden. Um die in den Tabellen ausgewiesene Folgeförderungsquote nachzuvollziehen, müssen die einzelnen Anteile aufaddiert werden.

Im äußeren Ring ist die (mögliche) Arbeitslosigkeit dargestellt. Hier sind aus Gründen der Übersichtlichkeit nur die für die Kennzahlen bedeutsamen Kombinationen hervorgehoben. Selbstverständlich haben auch alle übrigen ehemaligen Teilnehmenden einen der beiden Status arbeitslos oder eben nicht arbeitslos.

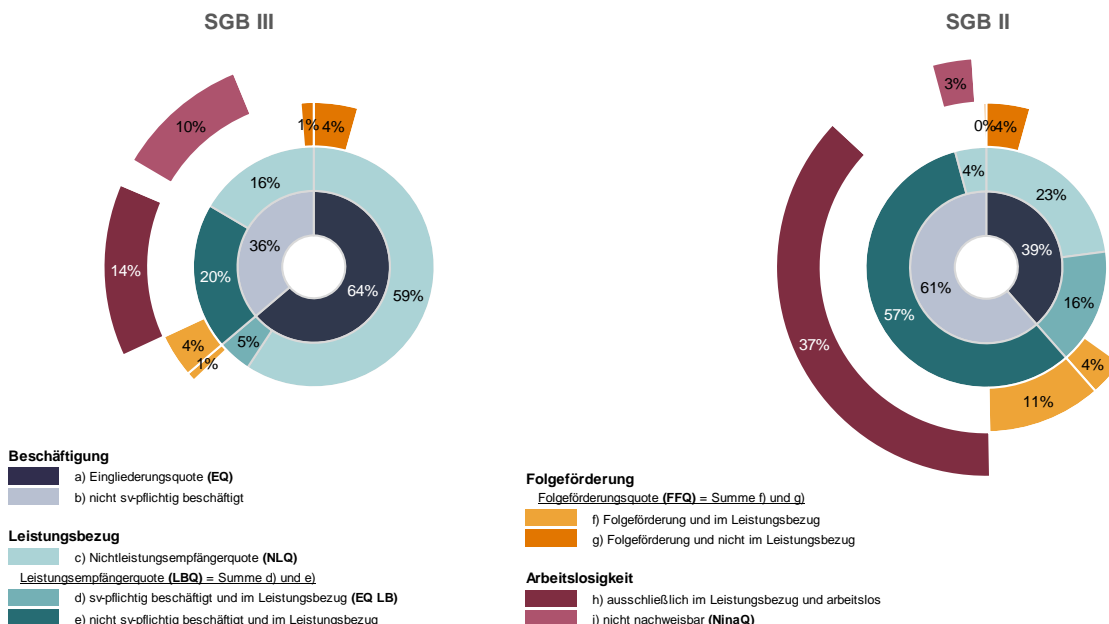
Nicht abgebildet werden kann in dieser Darstellung die Kennzahl „Beschäftigte an mehr als 7 Tagen“. Sie bezieht sich, anders als die übrigen Kennzahlen, nicht auf den Arbeitsmarktstatus am Verbleibsintervall-Ende, sondern auf die Zeitspanne zwischen Austritt und Verbleibsintervall-Ende.

Von allen Teilnehmenden im Rechtskreis SGB III, die im Jahr 2017 eine berufliche Weiterbildung mit Abschluss beendet haben, haben 71% sechs Monate später eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen (Eingliederungsquote – EQ, vgl. Abbildung 23). Diese 71% teilen sich in 66%, die sozialversicherungspflichtige beschäftigt ohne weiteren Leistungsbezug sind und 5%, die neben der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung Leistungen zum Lebensunterhalt wie Arbeitslosengeld (einschließlich Arbeitslosengeld bei Weiterbildung), Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II) erhalten.

Abbildung 24

Austritte von Teilnehmenden aus sonstiger beruflicher Weiterbildung untersucht 6 Monate nach Austritt hinsichtlich ihres Arbeitsmarktstatus

Deutschland
Jahressummen 2017, Anteile in %



Insgesamt beziehen 79% (66% plus 13%) der Teilnehmenden keine Leistungen zum Lebensunterhalt (Nichtleistungsempfängerquote - NLQ). Zum einen die bereits genannten 66%, die sozialversicherungs-

pflichtige beschäftigt ohne weiteren Leistungsbezug sind, zum anderen 13% aller Austritte, die weder beschäftigt noch im Leistungsbezug sind. Diese 13% lassen sich wiederum unterteilen: 1% aller Abgänge ist nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt, nicht im Leistungsbezug, befindet sich aber in einer Folgeförderung. 10% aller Abgänge sind in den IT-Systemen der Agenturen und Jobcentern nicht nachweisbar, d.h. sie sind nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt, beziehen keine Leistungen zum Lebensunterhalt, sind nicht arbeitslos gemeldet und befinden sich zum Messzeitpunkt auch in keiner Förderung durch eine Arbeitsagentur oder ein Jobcenter (NinaQ). Weitere 2% sind in der Grafik nicht explizit abgebildet. Hier handelt es sich um die Fälle, die nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt, nicht im Leistungsbezug, in keiner Folgeförderung aber arbeitslos sind.

Bei den Teilnehmenden im Rechtskreis SGB II, die im gleichen Zeitraum eine berufliche Weiterbildung mit Abschluss beendet haben, stellt sich die Verteilung ganz anders dar. Die Eingliederungsquote liegt mit 46% deutlich unter der im SGB III, wie auch die NinaQ (3%). Erneut oder weiterhin Leistungen zum Lebensunterhalt beziehen hingegen 64%.

Der größte Teil dieser Unterschiede dürfte nicht unerwartet sein. Vergleicht man Abbildung 23 jedoch mit Abbildung 24, wird auf einen Blick deutlich, dass sich die Ergebnisse in erster Linie zwischen den Rechtskreisen unterscheiden, nicht aber zwischen der Art der beruflichen Weiterbildung.

5.2. Entwicklung über Verbleibsintervalle

Die Betrachtung der Indikatoren für dieselbe Austrittsgruppe über die verschiedenen Verbleibsintervalle ermöglicht eine Verlaufsbeobachtung. Es lässt sich also näherungsweise zeigen, wie sich der Arbeitsmarktstatus in Abhängigkeit von der Zeit nach dem Austritt entwickelt.

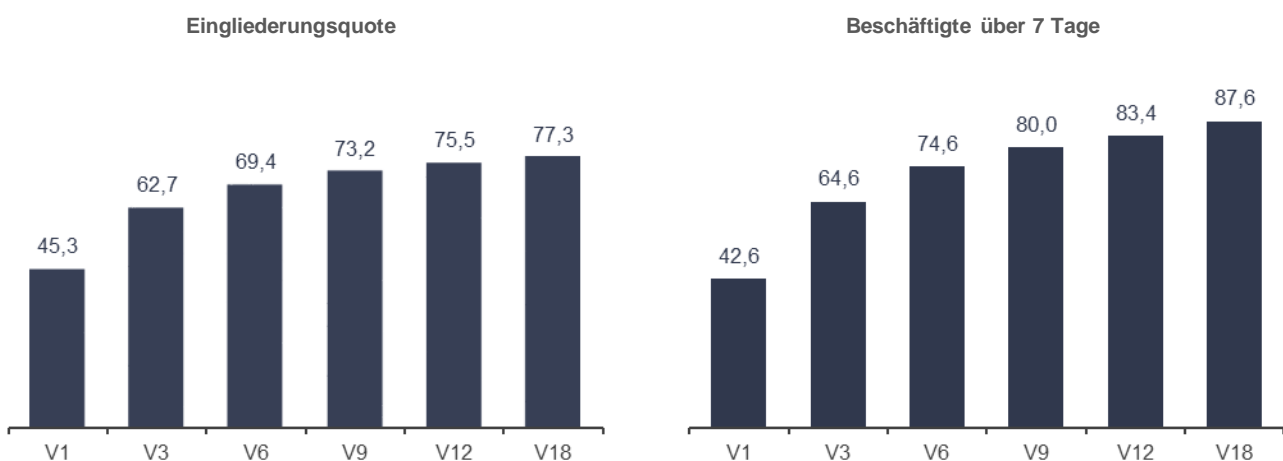
In Abbildung 25 sind die Eingliederungsquoten für Personen, die eine Umschulung mit Kostenträgerschaft im SGB III besucht haben, zu den verschiedenen Messzeitpunkten abgebildet. Einen Monat nach dem Ende der Förderung sind bereits 45% in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung. Drei Monate nach dem Austritt kann dieser Arbeitsmarktstatus für mehr als drei Fünftel der Umschüler festgestellt werden. Es kann also unterstellt werden, dass eine gewisse Zeit der Sucharbeitslosigkeit nach der Umschulung für eine nicht geringe Anzahl notwendig ist. Nach sechs Monaten sind es knapp 70%, die eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung gefunden haben. Zu den nachfolgenden Messzeitpunkten steigt die Eingliederungsquote noch weiter an, wobei die weiteren Zunahmen gering ausfallen. Es lässt sich also zeigen, dass nach 18 Monaten, drei von vier Teilnehmenden einer Umschulung eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen haben. Erweitert man diese Betrachtung um die an mehr als 7 Tagen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, so zeigt sich, dass 18 Monate nach dem Ende der Maßnahme über 87% eine Beschäftigungsdauer von über sieben Tage aufweisen konnten.

Abbildung 25

Förderung der beruflichen Weiterbildung mit Abschluss (ohne WeGebAU) – Kostenträgerschaft SGB III nach Verbleibsintervallen (V)

Deutschland

Austritte Jahressummen 2016, Angaben in %



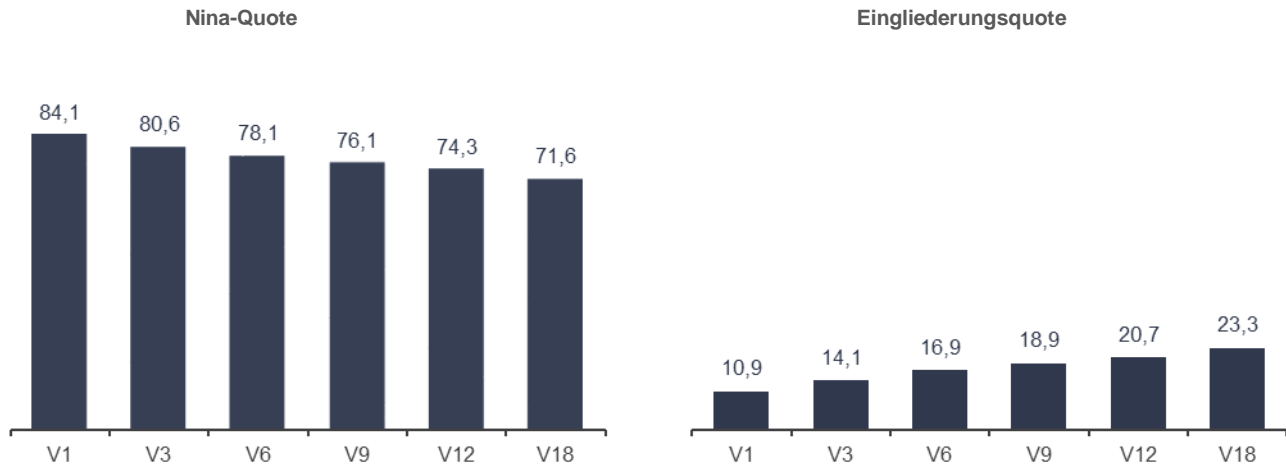
Für die Verbleibsanalyse ehemaliger Geförderter durch Gründungszuschuss (Abbildung 26) ist die Nina-Quote, ein zentraler Indikator. Zwar können Personen, die selbständig tätig sind, im Rahmen der Verbleibsbeobachtung nicht direkt über einen der Arbeitsmarktstatus nachgewiesen werden, die Nina-Quote ermöglicht jedoch eine Näherung, siehe dazu auch unter Kapitel 4.1.9 Nina-Quote „Verwendungszweck, Aussagekraft und -grenzen“.

Abbildung 26

Gründungszuschuss – Kostenträgerschaft SGB III nach Verbleibsintervallen (V)

Deutschland

Austritte Jahressummen 2016, Angaben in %



In der Verlaufsbetrachtung fällt auf, dass je weiter das Ende der Förderung in der Vergangenheit liegt, die Nina-Quote sinkt. Durch die Betrachtung der Eingliederungsquote für die gleichen Personen wird deutlich, dass die Selbständigkeit zunehmend durch eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ersetzt wird. Der Rückgang der NinaQ entspricht weitgehend dem Anstieg bei der Eingliederungsquote. Auch wenn die ursprüngliche Förderung auf die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit zielte, so ist auch eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung als positive Folge zu sehen. Fasst man beide Quoten zusammen, ergibt sich, dass 18 Monate nach Ende der Förderung bei etwa 95% davon ausgegangen werden kann, dass sie erwerbstätig sind. Dieser Wert entspricht in etwa auch der Nichtleistungsempfängerquote.

Die Förderung mit einem Eingliederungszuschuss (Abbildung 27) ist mit der Pflicht für den Arbeitgeber zur Nachbeschäftigung verbunden. Diese entspricht der Dauer der Förderung, also maximal 12 Monate¹¹. Die Betrachtung der Messzeitpunkte zeigt deutlich, dass die Zahl der Beschäftigten abnimmt, je länger der Austrittszeitpunkt vergangen ist. Die Entwicklung bei den Personen, die nach einer Förderung mit EGZ (wieder) im Leistungsbezug sind und gleichzeitig arbeitslos gemeldet sind, steigt spiegelbildlich.

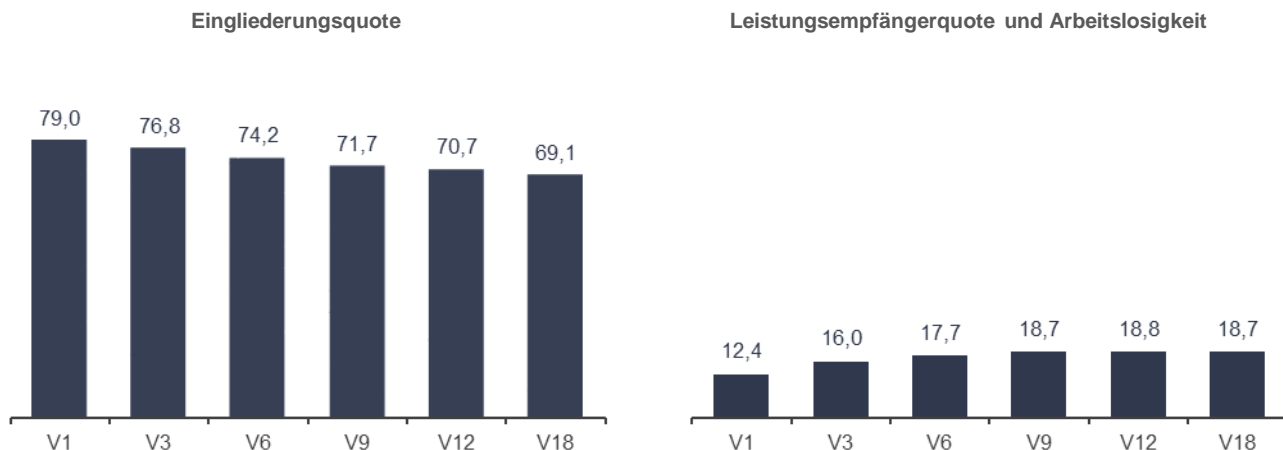
¹¹ Für Arbeitnehmer über 50 Jahre sowie behinderte und schwerbehinderte Menschen kann die Förderdauer auch länger ausfallen.

Abbildung 27

Eingliederungszuschuss – Kostenträgerschaft SGB II nach Verbleibsintervallen (V)

Deutschland

Austritte Jahressummen 2016, Angaben in %



Diese Personen melden sich nach dem Ende der Nachbeschäftigungspflicht des Arbeitsverhältnisses wieder bei der Agentur oder dem Jobcenter arbeitslos.

Betrachtet man die Eingliederungsquote für die Personen, die neben der Beschäftigung Leistungen beziehen (Abbildung 28), fällt auf, dass der Anteil an der Austrittsgruppe im Zeitverlauf in ähnlichem Ausmaß wie die Eingliederungsquote insgesamt sinkt. In der Gesamtschau heißt das, dass der Anteil der Personen, die nach der EGZ-Förderung eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen haben und keine Leistungen wie Arbeitslosengeld (einschließlich Arbeitslosengeld bei Weiterbildung), Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II beziehen, annähernd konstant bleibt.

Abbildung 28

Eingliederungszuschuss – Kostenträgerschaft SGB II nach Verbleibsintervallen (V)

Deutschland

Austritte Jahressummen 2016, Angaben in %

Eingliederungsquote und Leistungsbezug



6. Fazit

In der Praxis konzentrierte sich die Beurteilung des Erfolgs arbeitsmarktpolitischer Instrumente bisher im Wesentlichen auf die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung sechs Monate nach dem Ende der Förderung.

Die erweiterte Verbleibsanalyse ermöglicht nun einen deutlich differenzierten Blick. Zum einen durch die kombinierte Auswertungsmöglichkeit verschiedenerer Arbeitsmarktstatus und zum anderen durch die Feststellung, ob nach Abschluss überhaupt eine Beschäftigung aufgenommen werden konnte – auch wenn diese nicht über den jeweiligen Recherchezeitpunkt andauert.

Die Kombinationen der möglichen Verbleibsinformationen führt zu Indikatoren, die differenziertere Aussagen über Beschäftigung und gleichzeitigen Leistungsbezug, Leistungsbezug und Folgeförderung oder Leistungsbezug und Arbeitslosigkeit zulassen. Damit wird nicht nur dem Umstand Rechnung getragen, dass sich einzelne Instrumente der aktiven Arbeitsförderung im Hinblick auf ihre Zielsetzung und die inhaltliche Ausgestaltung deutlich voneinander unterscheiden, sondern auch den unterschiedlichen Startbedingungen der Teilnehmenden. Neben der Arbeitslosigkeit können weitere vermittlungsererschwerende Umstände bestehen bzw. differenzierte Problemlagen vorliegen.

Dazu wurden die Instrumente ausführlich beschrieben und tabellarisch näherungsweise nach Zielrichtungen aufgeführt, um so die Einschätzung der Kennzahlen zu unterstützen.

Für die künftigen Analysen stehen jetzt neben der Erweiterung der Kennzahlen auch grafische Analysemethoden zur Verfügung. Außerdem wird die Betrachtung der Kennzahlen für dieselbe Austrittsgruppe über die verschiedenen Verbleibsintervalle ergänzt. Durch diese Verlaufsbetrachtung lässt sich für eine feste Austrittskohorte näherungsweise zeigen, wie sich der Arbeitsmarktstatus in der Zeit nach der Förderung entwickelt.

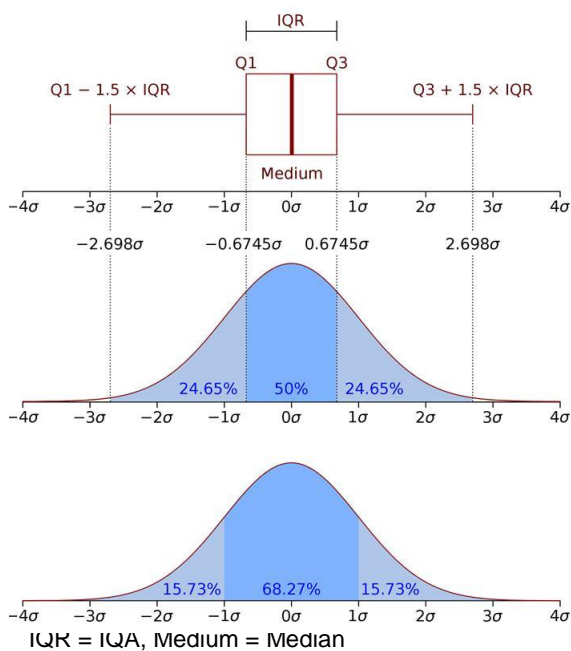
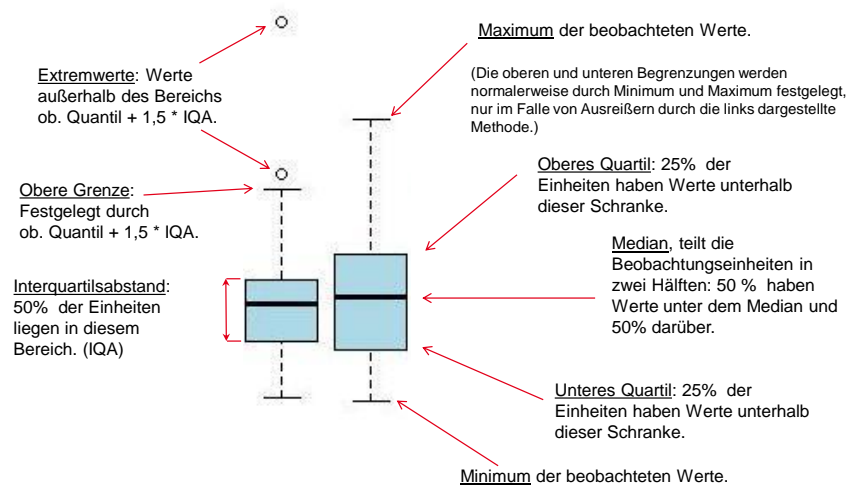
Auch die erweiterte Verbleibsanalyse kann die Unsicherheit über die tatsächlichen Wirkungszusammenhänge beim Einsatz arbeitsmarktpolitischer Instrumente nicht ausräumen. Mit den vorgestellten Kennzahlen werden differenzierte Aussagen zum Verbleib möglich und die Analysemöglichkeiten erheblich verbessert.

7. Anhang

Lesehilfe zu Boxplots

Die entwickelten Kennzahlen liegen in zahlreichen Messergebnissen für verschiedene Einheiten (zum Beispiel Arbeitsagenturen oder Jobcenter) vor und eine Aufgabe besteht darin, die Ergebnisse einerseits zusammenfassend darzustellen, aber andererseits auch die Verschiedenartigkeit der Ergebnisse für die Einheiten aufzuzeigen. Das spielt insbesondere dann eine Rolle, wenn Ergebnisse auf bestimmten Aggregationsebenen (zum Beispiel Länder oder Vergleichstypen) miteinander verglichen werden sollen. Dann stellt sich nicht nur die Frage nach dem Mittelwert für die einzelnen Länder, sondern auch die Frage nach der Spanne der Werte für die Jobcenter in der Aggregationsebene oder die Spanne für die mittleren 50%.

In den 70er Jahren wurde dafür eine standardisierte Darstellungsform entwickelt, die den Namen Boxplot („Kastengrafik“) trägt. Die nebenstehende Abbildung erläutert die einzelnen Elemente einer solchen Darstellung. Der mittlere Kasten wird begrenzt durch das untere und das obere Quartil und geteilt durch den Median. Im Falle einer symmetrischen Verteilung sind die oberen und unteren Elemente gleich weit vom Median entfernt.



Die nebenstehende Abbildung zeigt für den Fall normalverteilter Messergebnisse den Zusammenhang zwischen den Elementen des Boxplots und den Verteilungsmassen unter der Glockenkurve der Normalverteilung. Dargestellt ist der Zusammenhang zwischen dem Interquartilsabstand (IQA) und der Standardabweichung

$$IQA = 2 \cdot 0,6745 \cdot \sigma \approx 1,35 \cdot \sigma$$

Die Abbildung legt den Hintergrund für die Festlegung der Kriterien für Ausreißer offen: Innerhalb der unteren und oberen Grenzwerte liegen bei einer Normalverteilung 99,3% aller Fälle. Außerhalb sind nur 0,7% zu erwarten, also zum Beispiel bei 427 Jobcentern nur ca. 3 Fälle. Im Falle „schiefer“ Verteilungen liegt die Anzahl der als potentielle Ausreißer markierten Fälle häufig etwas höher.

Statistik-Infoseite

Im Internet stehen statistische Informationen unterteilt nach folgenden Themenbereichen zur Verfügung:

[Arbeitsmarkt im Überblick](#)
[Arbeitslose, Unterbeschäftigung und Arbeitsstellen](#)
[Ausbildungsstellenmarkt](#)
[Beschäftigung](#)
[Förderung und berufliche Rehabilitation](#)
[Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)
[Leistungen SGB II](#)
[Migration](#)
[Langzeitarbeitslosigkeit](#)
[Frauen und Männer](#)
[Berufe](#)
[Wirtschaftszweige](#)
[Zeitreihen](#)
[Daten zu den Eingliederungsbilanzen](#)
[Einnahmen /Ausgaben](#)
[Familien und Kinder](#)
[Amtliche Nachrichten der BA](#)
[Kreisdaten](#)

Die [Methodischen Hinweise](#) der Statistik bieten ergänzende Informationen.

Das [Glossar](#) enthält Erläuterungen zu allen statistisch relevanten Begriffen, die in den verschiedenen Produkten der Statistik der BA Verwendung finden.

Abkürzungen und Zeichen, die in den Produkten der Statistik der BA vorkommen, werden im [Abkürzungsverzeichnis](#) bzw. der Zeichenerklärung der Statistik der BA erläutert